



Morbach Nord GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

zur Beteiligung an den geplanten Windenergieanlagen in der

Morbacher Energielandschaft

Landkreis Bernkastel-Wittlich
Rheinland-Pfalz



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Angaben über die Vermögensanlage	9
Wesentliche Risiken der Beteiligung	24
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.....	39
Der Bürgerwindpark Morbach Nord im Detail	46
Ertragsberechnungen und Gutachten	55
Standort der Windenergieanlagen	58
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	60
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten	63
Rechtliche Grundlagen	65
Steuerliche Konzeption.....	73
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes	77
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit.....	93
Angaben zu wesentlichen Personen	97
Gesellschaftsvertrag	104

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind zum Teil andere Anlagentypen, als die von der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projektiert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG
mit Sitz in Morbach

Geschäftsanschrift:

Energielandschaft, Gebäude 702
54497 Morbach

Postanschrift

Postfach 28
91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0
Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0
Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de
info@wust-wind-sonne.de



Planung, Projektentwicklung und Errichtung

wiwi consult Construction GmbH & Co. KG

Umbach 4
55116 Mainz

Tel.: 06131 / 49 083 - 0

www.wiwiconsult.de
info@wiwiconsult.de



Kompetenz wird Energie
wiwi consult

Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis 2050 sogar 80 %. Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich, auch in Rheinland-Pfalz. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen, im Rahmen eines Repowering-Projektes mehrere moderne Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Sicherheit für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Auf dieser

Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde und des Landkreises Bernkastel-Wittlich im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Morbach Nord bevorzugt berücksichtigt. Hierzu haben einige engagierte Bürger vor Ort die **Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG** gegründet. Diese erwirbt die Windenergieanlagen schlüsselfertig und wird diese selbständig betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Morbach.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die wiwi consult Construction GmbH & Co. KG für den Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Wust – Wind & Sonne steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks in Süddeutschland erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust

Geschäftsführer
Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co.
KG

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Markt Erlbach, den 09.08.2018 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,

vertreten durch die

Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung:	<p>Repowering eines Windparks auf dem Gebiet der Morbacher Energielandschaft, Gemeinde Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich:</p> <p>14 Bestands-Windenergieanlagen des Typs Vestas V80 – 2,0 MW werden abgebaut und durch insgesamt sieben neue Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 - 4,2 MW ersetzt. Vier dieser Windenergieanlagen werden von der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Emittentin) erworben und betrieben. Die drei weiteren Windenergieanlagen werden von einer anderen Gesellschaft (Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG) erworben und betrieben.</p> <p>Die gemeinsam genutzte Infrastruktur für die Einspeisung der elektrischen Energie (Einspeise- und Datenleitungen und Übergabestation) wird von der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG gehalten. An dieser Gesellschaft sind die Emittentin und die Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG im Verhältnis der von ihnen betriebenen Windenergieanlagen als Kommanditisten beteiligt. Die Emittentin hält einen Kommanditanteil von 4.000 Euro und die Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG einen Kommanditanteil von 3.000 Euro an der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG. Die Beteiligung dient der Hilfstätigkeit der Stromeinspeisung.</p>
Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Morbach Nord
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG mit Sitz in Morbach
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Morbach Verwaltungs-GmbH, Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach
Anlagestrategie:	Schlüsselfertiger Erwerb von vier Bürger-Windkraftanlagen im Rahmen eines Repowerings und selbständiger Betrieb dieser auf dem Gelände der Energielandschaft Morbach, nordwestlich der Gemeinde Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz, mit dem Ziel, durch die Nutzung regenerativer Energie zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung, Projektentwicklung und Errichtung:	wiwi consult Construction GmbH & Co. KG, Umbach 5, 55116 Mainz
Projektsteuerung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	6.390.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	31.948.700 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 6.392.700 Euro davon Fremdkapital: 25.556.000 Euro

Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 EP4-4,2 MW und einer Kommanditbeteiligung an einer Infrastrukturgesellschaft, die als Hilfs- und Nebenleistung die Nebeneinrichtungen (Einspeise- und Datenleitungen und Übergabestation) für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz zur Verfügung stellt.
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet auf 6,1 – 6,3 m/s (Prognose)
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag von ca. 38.123.271 kWh nach Abschlägen (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung in Höhe von 7,46 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten
Wartung:	Wartungsvertrag ENERCON Partner Konzept mit dem Hersteller Enercon GmbH
Gepl. Inbetriebnahme:	Ende 2. Quartal 2019 (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 2 % und steigen auf 22 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich im 2. Quartal eines Jahres für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	200 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Prognostizierte Verzinsung (vor Steuer):	5,00 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflcht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreiber-gesellschaft“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde Morbach und des Landkreises Bernkastel-Wittlich angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 6.392.700 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 2.700 Euro durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 6.390.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 1.278 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG

Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erbach.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erbach

Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG hält auch diesen Verkaufsprospekt

einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationenblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die Bürger Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG.

Es besteht die Möglichkeit, den Beitritt online zu erklären. Zum Online-Beitrittsportal gelangen Sie unter:

<http://beteiligung.wust-wind-sonne.de>

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Standortgemeinde Morbach und des Landkreises Bernkastel-Wittlich bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Der Beitritt kann insbesondere abgelehnt werden, wenn durch den Beitritt die Eigenschaft der Emittentin als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 gefährdet wäre. Dazu ist erforderlich, dass

- die Emittentin aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich gemeldet sind, und
- kein Mitglied oder Anteilseigner der Emittentin mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes **Konto der Emittentin** einzuzahlen:

Bank: Landesbank Saar
BIC: SALADE55XXX
IBAN: DE49 5905 0000 0031 5192 91

Verwendungszweck:

Einzahlung Kommanditeinlage Morbach Nord

Die Frist wird 10 Tage betragen. Die Aufforderung wird frühestens zum 01.01.2019 versandt. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht entfällt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.03.2019. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditis-

ten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht entfällt. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2038. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2038. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit vorhandenen Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2038 einen langfristigen Anlegerhorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100% der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 25 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder

festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am

Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen können.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet (siehe § 23.3 des Gesellschaftsvertrages). Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Geschäftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Dritten in Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftung erlischt mit Einzahlung der Einlage. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§

172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Haften für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 64.000 Euro. Dies entspricht etwa 1,00 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Entnahmen (Liquiditätsauszahlung), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich nach § 4 BImSchG vom 08.02.2018 und das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.02.2018 hinausgehen, fortführen kann.
- b) der rechtzeitige Abschluss der erforderlichen Verträge für den Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen im Windparkgebiet durch die Generalunternehmerin, die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der Verträge für die Errichtungsphase (Generalunternehmervertrag mit der wiwi consult Construction GmbH & Co. KG vom 19.03.2018 und des Projektsteuerungsvertrags mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum Ende des 2. Quartals 2019, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung des Vollwartungsvertrags mit dem Anlagenhersteller sowie der abgeschlossenen Verträge (Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Morbach vom 12.04.2017, Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) und die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 31.948.700 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 1.000.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- e) der Abschluss von Finanzierungsverträgen mit den kalkulierten Zinssätzen auf das Fremdkapital, die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 78). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der Cube Engineering GmbH vom 20.4.2017 und der UL International DEWI GmbH 25.04.2017 prognostizierten Stromerträge von jährlich 66.715.725 kWh bezogen auf alle 7 Windenergieanlagen des Windparks Morbach. Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis des Zuschlagswerts (einschließlich prognostizierter Korrektur) vom 19.05.2017 in Höhe von 7,46 ct/kWh, die hierfür erforderliche Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach §§ 3 Nr. 15 und 36g Abs. 2 EEG 2017 für mindestens zwei Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage sowie der Vermögensanlage der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG bis 31.03.2019, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (30.06.2039). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- i) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Abschnitt Wesentliche Risiken der Beteiligung auf den Seiten 24 - 38 beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die geplante Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Aufgrund der angenommenen Inbetriebnahme zum 30.06.2019 wird in den nachfolgenden Prognoserechnungen deswegen der Zeitraum bis zum 30.06.2039 dargestellt. Unbeschadet dessen endet die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage zum 31.12.2038, d.h., dass ein Anleger die Vermögensanlage bereits zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen kann.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2018-2039.

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	11.607.900	30.915.428	28.920.884	26.926.341	24.931.797	22.937.253	20.942.709	18.948.166	16.953.622	14.959.078	12.964.534
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000
Bankguthaben	0	694.696	1.152.619	1.123.337	1.082.489	1.034.627	942.784	835.188	667.148	517.911	278.592
Summe Aktiva	11.607.900	31.847.124	30.310.504	28.286.678	26.251.286	24.208.879	22.122.493	20.020.353	17.857.769	15.713.989	13.480.126
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700
variables Kapital	0	-101.576	-193.066	-290.050	-398.600	-514.166	-673.711	-849.009	-1.084.752	-1.301.691	-1.608.713
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	11.605.200	25.556.000	24.110.869	22.184.028	20.257.187	18.330.345	16.403.504	14.476.663	12.549.821	10.622.980	8.696.139
Summe Passiva	11.607.900	31.847.124	30.310.504	28.286.678	26.251.286	24.208.879	22.122.493	20.020.353	17.857.769	15.713.989	13.480.126

Geschäftsjahr	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	10.969.991	8.975.447	6.980.903	4.986.359	2.991.816	997.272	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	0
Bankguthaben	403.087	572.718	644.600	745.822	748.487	1.033.669	1.144.248	1.110.293	1.082.464	1.329.604	1.071.642
Summe Aktiva	11.610.077	9.785.165	7.862.503	5.969.181	3.977.302	2.267.941	1.381.248	1.347.292	1.319.463	1.566.604	1.071.642
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700
variables Kapital	-2.084.337	-2.692.297	-3.398.006	-4.074.376	-4.849.303	-5.855.113	-6.209.390	-5.710.928	-5.206.341	-4.826.096	-5.321.058
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	7.301.714	6.084.762	4.867.810	3.650.857	2.433.905	1.730.354	1.197.938	665.521	133.104	0	0
Summe Passiva	11.610.077	9.785.165	7.862.503	5.969.181	3.977.302	2.267.941	1.381.248	1.347.292	1.319.463	1.566.604	1.071.642

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst die Windenergieanlagen mit den technischen Nebeneinrichtungen. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlagen und die Nebeneinrichtungen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben. Ab dem 31.12.2035 werden die Windenergieanlagen mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Das Umlaufvermögen besteht aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Verkauf des erzeugten elektrischen Stroms sowie den Zahlungen des Direktvermarkters. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage) und das variable Kapital (Summe der aufgelaufenen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie der geleisteten Ausschüttungen an die Anleger) dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung des variablen Kapitals ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital zu einem Anteil von 2.700 Euro bis Ende 2018 und im Übrigen im Laufe des Jahres 2019 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der Planbilanzen. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 82 - 84 verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über die Jahre 2018-2039.

(Alle Beträge in EUR)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Abruf von Darlehen	11.605.200	13.950.800	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	2.700	6.390.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	11.607.900	20.340.800	0	0	0	0	0	0	0	0
Einnahmen aus Stromverkauf	0	1.421.998	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996
Zinserträge	0	897	5.081	5.532	5.415	5.252	5.060	4.693	3.424	3.669
Summe Einnahmen	0	1.422.895	2.849.077	2.849.528	2.849.411	2.849.248	2.849.056	2.848.689	2.847.420	2.847.665
Vollw artungsvertrag	0	0	37.500	68.456	107.456	141.180	144.004	187.475	224.733	229.227
Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	0	4.400	8.976	9.156	9.339	9.525	9.716	9.910	10.108	10.311
Telefon / Strom	0	4.100	8.364	8.531	8.702	8.876	9.053	9.235	9.419	9.608
kaufm.+techn. Betriebsführung	0	27.596	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192
PhG-Vergütung	0	625	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung	0	13.000	13.260	13.525	13.796	14.072	14.353	14.640	14.933	15.232
Direktvermarktung	0	-12.962	-25.924	-25.924	-25.924	-25.924	-25.924	-25.924	30.499	30.499
Pacht / Abstandsflächen / Pflege	0	128.750	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500
Infrastrukturgesellschaft	0	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858
Unvorhergesehenes / Sonstiges	0	10.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	11.607.900	20.304.800	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufw endungen	0	215.795	354.698	330.240	304.152	278.063	251.975	225.886	199.798	173.710
Rückführung von Darlehen	0	0	1.445.131	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841
Gew erbesteuer	0	3.042	19.926	18.252	15.645	13.693	15.628	12.417	2.763	4.534
Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst / Rückbau	0	448.707	677.333	-13.044	-13.044	-13.044	-13.044	-13.044	-432.154	26.331
Summe Ausgaben	11.607.900	21.152.853	2.876.706	2.673.985	2.685.434	2.692.286	2.672.147	2.687.533	2.327.599	2.767.524
geplante Ausschüttung	0	127.854	191.781	191.781	191.781	191.781	255.708	255.708	255.708	255.708
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	0,00%	2,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	0	482.988	263.579	247.340	219.537	184.718	105.920	11.368	275.482	99.915

01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-31.12.01.01.-30.06	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	Gesamt
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2018-2039
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.556.000
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.392.700
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31.948.700
	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	1.421.998	56.879.921
	2.694	1.933	2.538	3.433	3.721	4.126	4.136	5.277	5.719	5.389	5.278	6.266	89.538
	2.846.690	2.845.929	2.846.534	2.847.429	2.847.717	2.848.122	2.848.133	2.849.273	2.849.716	2.849.385	2.849.274	1.428.264	56.969.458
	233.812	282.425	324.344	330.831	337.447	344.196	351.080	358.102	365.264	372.569	380.021	173.384	4.993.508
	10.517	10.727	10.942	11.161	11.384	11.611	11.844	12.081	12.322	12.569	12.820	6.538	215.955
	9.800	9.996	10.196	10.400	10.608	10.820	11.036	11.257	11.482	11.712	11.946	6.092	201.231
	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	27.596	1.065.839
	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	625	25.000
	15.536	15.847	16.164	16.487	16.817	17.153	17.496	17.846	18.203	18.567	18.939	9.659	325.524
	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	15.249	243.226
	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	128.750	5.150.000
	5.975	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	3.715	125.202
	23.902	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	14.859	490.807
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31.912.700
	261.478	251.537	213.364	176.300	139.237	102.173	69.024	51.533	35.348	19.162	6.012	2.500	3.661.983
	1.926.841	1.394.425	1.216.952	1.216.952	1.216.952	1.216.952	703.551	532.417	532.417	532.417	133.104	0	25.556.000
	0	0	0	0	0	0	0	100.159	252.649	253.532	254.038	127.864	1.094.142
	-162.707	-64.694	-11.119	97.254	97.254	97.254	97.254	97.254	97.254	0	0	0	1.000.000
	2.667.595	2.273.179	2.154.367	2.233.531	2.204.479	2.175.587	1.637.372	1.557.408	1.702.385	1.598.674	1.195.740	516.832	64.453.217
	255.708	383.562	511.416	639.270	639.270	767.124	1.022.832	1.278.540	1.278.540	1.278.540	1.406.394	1.406.394	12.785.400
	4,00%	6,00%	8,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	20,00%	20,00%	20,00%	22,00%	22,00%	200,00%
	23.303	212.491	393.242	367.870	371.838	277.248	465.177	478.502	347.292	319.463	566.604	71.642	

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Die Investition in die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen wird im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem Eigen- und Fremdkapital finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung und in geringem Umfang Zinserträge. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen und Einnahmen verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können, Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben oder Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Einzahlungen und Einnahmen hat die Emittentin Zahlungen zu leisten. Darunter fallen zum einen laufende Betriebskosten. Diese setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege der Grundstücke, laufende Kosten für die Infrastruktur und sonstige Kosten. Zum anderen hat die Emittentin sonstigen betrieblichen Aufwand zu leisten, nämlich die Investitionskosten in das Anlagevermögen, Zinsaufwendungen und Tilgung, Gewerbesteuer und Zuführungen in die Rücklage. Sollten sich die Zahlungen aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, höheren Investitionskosten oder höheren Zinsaufwendungen erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden Ausschüttungen an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung für das Jahr 2019 ist in 2020 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 86 - 100 verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über die Jahre 2018-2039.

(Alle Beträge in EUR)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
(+) Erlöse aus Stromerzeugung	0	1.421.998	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	183.551	399.544	429.948	467.485	500.425	506.375	547.849	633.114	640.643	641.983	691.911
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	997.272	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544
Betriebsergebnis	0	241.175	449.908	419.504	381.967	349.027	343.077	301.603	216.338	208.810	207.470	157.542
(+) Zinserträge	0	897	5.081	5.532	5.415	5.252	5.060	4.693	3.424	3.669	2.694	1.933
(-) Zinsaufwendungen	0	215.795	354.698	330.240	304.152	278.063	251.975	225.886	199.798	173.710	261.478	251.537
Finanzergebnis	0	-214.897	-349.616	-324.708	-298.736	-272.811	-246.914	-221.193	-196.374	-170.040	-258.784	-249.604
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	0	26.278	100.292	94.796	83.231	76.216	96.163	80.410	19.965	38.769	-51.314	-92.062
(+) Gewerbesteuer	0	3.042	19.926	18.252	15.645	13.693	15.628	12.417	2.763	4.534	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	0	29.320	120.218	113.048	98.875	89.909	111.791	92.827	22.728	43.303	-51.314	-92.062

Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-30.06.	Gesamt 2018-2039
	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039		
(+) Erlöse aus Stromerzeugung	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	1.421.998	56.879.921
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	735.170	743.025	751.036	759.208	767.544	876.204	1.037.367	1.047.095	1.056.624	514.332	0	13.930.433
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	997.272	0	0	0	0	0	31.912.700
Betriebsergebnis	114.282	106.428	98.416	90.244	81.909	970.520	1.806.629	1.796.901	1.787.372	907.666	0	11.036.787
(+) Zinserträge	2.538	3.433	3.721	4.126	4.136	5.277	5.719	5.389	5.278	6.266	0	89.538
(-) Zinsaufwendungen	213.364	176.300	139.237	102.173	69.024	51.533	35.348	19.162	6.012	2.500	0	3.661.983
Finanzergebnis	-210.826	-172.867	-135.516	-98.047	-64.887	-46.256	-29.628	-13.773	-734	3.766	0	-3.572.446
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-96.544	-66.439	-37.100	-7.803	17.022	924.264	1.777.001	1.783.128	1.786.638	911.432	0	7.464.342
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	100.159	252.649	253.532	254.038	127.864	0	1.094.142
Steuerliches Jahresergebnis	-96.544	-66.439	-37.100	-7.803	17.022	1.024.423	2.029.650	2.036.660	2.040.677	1.039.297	0	8.558.484

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem EEG 2017 vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt im Wesentlichen von den jährlichen Stromerträgen sowie in geringfügigem Umfang von Einnahmen aus Zinserträgen ab. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege der Grundstücke, laufende Kosten für die Infrastruktur und sonstige Kosten. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus Abschreibungen auf die Sachanlagen sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 90 - 92 verwiesen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die vier Windenergieanlagen der Emittentin sollen bis zum Ende des zweiten Quartals 2019 fertiggestellt werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Es wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 30.06.2039 angenommen. Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 31.03.2019 abgeschlossen sein.

Die Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlagen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist derzeit das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der seit dem 01.01.2017 geltenden Fassung (EEG 2017). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2017 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms ab. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Die Windverhältnisse am Standort der geplanten Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschläge vorgenommen. Der Jahresenergieertrag für die insgesamt sieben Windenergieanlagen des Windparks Morbach, von denen die Emittentin vier Windenergieanlagen betreiben wird, wird mit 66.715.725 kWh prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 55 f.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und üblicher Erfahrungswerte kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Generalunternehmers und des Windenergieanlagenherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Windenergieanlagenrückbau wird eine entsprechende Rücklage gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom

08.02.2018 ermöglicht. Sollte die Genehmigung auf Klage Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Windenergieanlagen ist bis zum 30.06.2019 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 31.03.2019 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt nach Baufortschritten. Spätere Investitionen würden einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 30.06.2039. Es besteht jedoch die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger bereits zum 31.12.2038. Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2038 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2038 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

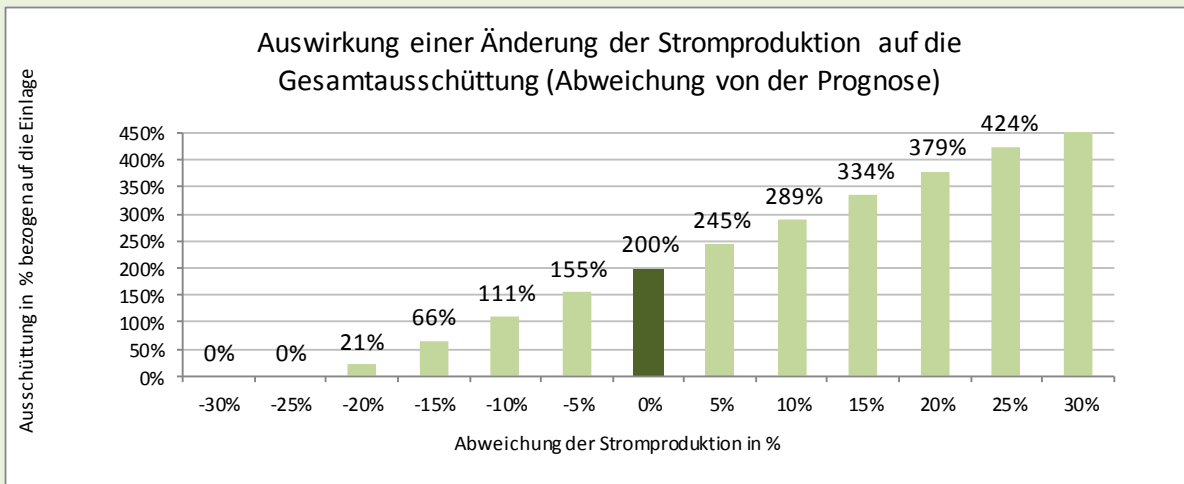
Nach Ende des Prognosezeitraums am 30.06.2039 wird die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlagen nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Emittentin und ihre Liquidation beschließen oder nicht.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

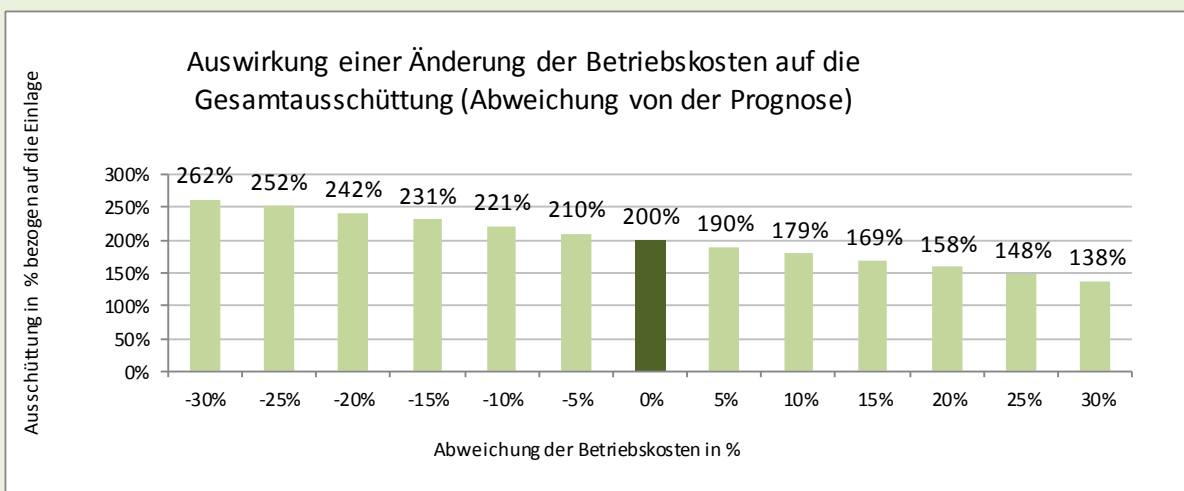
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 200 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 30.06.2039) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt.

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 55 f.). Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten deutliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Abweichungen bei diesen Annahmen hätten Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Wesentliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Zinsen und Kosten) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle der Nachhaftung eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Aus-

schüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-141 EP4 – 4,2 MW wurde mit Bescheid vom 08.02.2018 durch die zuständige Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird.

Die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen können ferner nur errichtet werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen im Windparkgebiet zurückgebaut werden. Die entsprechenden Verträge, deren Abschluss im Verantwortungsbereich der Generalunternehmerin (wiwi consult Construction GmbH & Co. KG) liegt, wurden noch nicht geschlossen. Es besteht das Risiko, dass die Verträge zur Übernahme der Altanlagen nicht geschlossen werden können.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, kann die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmer und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Generalunternehmerin die erforderlichen Verträge zur Sicherung des Rückbaus der bestehenden Windenergieanlagen im Windparkgebiet nicht rechtzeitig abschließen kann oder dadurch, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Generalunternehmer zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder

aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für alle Windenergieanlagen im Windpark Morbach Nord. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlage ist jedoch von Bedingungen abhängig und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht ersetzt werden, weil Bedingungen nicht vorlie-

gen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken aus gemeinsamer Abrechnung

Die Emittentin wird mit der Betreiberin der weiteren drei Windenergieanlagen des Windparks Morbach, der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG eine Poolingvereinbarung schließen. Danach werden die Erlöse aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus den sieben Windenergieanlagen sowie etwaige Ersatzzahlungen und Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfalls von der Emittentin und die Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG im Verhältnis der Referenzerträge der Windenergieanlagen (entspricht der Anzahl der Windenergieanlagen) ausgeglichen. Im Gegenzug werden auch die meisten laufenden Kosten aus dem Betrieb der Windenergieanlagen anteilig im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen verteilt getragen.

Ertragsausfälle, Mindererträge oder zusätzliche Kosten der übrigen Windenergieanlagen sind danach von der Emittentin anteilig mitzutragen. Insgesamt kann durch diese Abrechnungsvereinbarung die Situation eintreten, dass die Emittentin ein schlechteres Betriebsergebnis erzielt, als wenn die Vereinbarung nicht abgeschlossen würde, etwa wenn die Emittentin nicht die vollständige Vergütung entsprechend der durch die von ihr betriebene Windenergieanlage erzeugte Strommenge erhält oder Zahlungen aus der Verfügbarkeitsgarantie oder andere Versicherungsleistungen an die Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG abführen muss. Es besteht auch das Risiko, dass bei den Windenergieanlagen der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG je Windenergieanlage größere Betriebskosten anfallen und sich die Emittentin daran beteiligen muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch kön-

nen sich prognostizierte Ausschüttungen sowie Zahlungen von Abfindungsguthaben an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen oder der Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und vermindernden Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Auflagen sind im Genehmigungsbescheid bereits vorbehalten. Hinsichtlich der bestehenden betriebsbeschränkenden Auflagen wird auf die Ausführungen zu den rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte auf Seite 50 - 51 verwiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen.

Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Der Verstoß gegen die vorgenannte Auflage oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den

Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie der Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Dabei unterliegen die Windenergieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in vier Windenergieanlagen des Typs E-141 EP4 – 4,2 MW sowie die damit verbundene Infrastruktur und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbaren-Energien Gesetz (EEG 2017).

Zur Reduzierung oder dem vollständigen entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige

oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Die Emittentin hat im Ausschreibungsverfahren als Bürgerenergiegesellschaft teilgenommen. Sofern sie die Anforderungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres erfüllt, ist ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen erstmals nicht mehr erfüllt sind, der Zuschlagswert der Gebotswert und nicht der Gebotswert des höchsten bezuschlagten Gebotes für Bürgerenergiegesellschaften desselben Gebotstermins. Dieselbe Rechtsfolge – Herabsetzung des Zuschlagswertes auf den Gebotswert – tritt ein, wenn die Emittentin gegenüber dem Netzbetreiber nicht spätestens zwei Monate nach Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres durch Eigenerklärung nachweist, dass sie die Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 erfüllt. Vorliegend würde der Zuschlagswert in Höhe von 5,78 ct/kWh durch den Gebotswert über 5,74 ct/kWh ersetzt werden.

Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht sich je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Dieser beträgt für die sieben Windenergieanlagen des Windparks Morbach prognosegemäß im Mittel 65,0 % und maximal 66,7 %, sodass ein Korrekturfaktor von 1,29 angenommen wurde. Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2017 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft weniger als 70 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag 70 % oder mehr des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2017 entfällt der Zahlungsanspruch für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte in der vortägigen Auktion an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung

reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Die Emittentin darf über den gesamten Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in der Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2017). Davon ausgenommen bleibt der Strom zum Betrieb der Windenergieanlage und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1-3 EEG 2017). Kommt es zu einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot, sinkt der anzulegende Wert für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes auf null. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätsslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen

Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu

einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden

müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Nutzungsverträge für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Infrastruktur abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Die langfristigen Fremdmittel sind noch nicht verbindlich zugesagt. Es besteht deswegen das Risiko, dass die Konditionen

der Fremdmittel schlechter sind, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, insbesondere dass höhere Zinsen anfallen, als kalkuliert.

Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlagen werden an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund geringerer oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kom-

manditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Das Risiko besteht insbesondere zum 31.12.2038, da zu diesem Zeitpunkt erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, besteht die Pflicht, dass die Emittentin den kündigenden Anlegern eine Abfindung nach § 23 des Gesellschaftsvertrags zahlen muss. Diese Mittel würden den übrigen Anlegern nicht mehr für Entnahmen zur Verfügung stehen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen

erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zinseinnahmen. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekanntem künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagen-gesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Dies kann ferner durch eine im Verhältnis geringe Kapitalbeteiligung von natürlichen Personen, die mindestens seit dem 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich gemeldet sind, da diesem Gesellschafterkreis nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin stets mindestens 51 % der Stimmrechte bei Gesellschafterbeschlüssen zusteht. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Herr Erich Wust ist mit einer Beteiligung von 60 % an der Stammeinlage Gesellschafter der Komplementärin und somit mittelbar beteiligt an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Herr Erich Wust ist für die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH und für die Komplementärin der Emittentin (WWS Morbach Verwaltungs-GmbH) als Geschäftsführer tätig. Herr Erich Wust ist zudem an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 1.000 Euro beteiligt und auch für diese als Geschäftsführer tätig. Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art (siehe hierzu S. 97 f.). Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr

nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2038 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.04.2016 im Landkreis Bernkastel-Wittlich hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzung für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenord-

nung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, alle übrigen Anleger mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen

Haftsumme. Dies entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr

kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Anlagen der WUW – Windanlage Wilhermsdorf-Unterulsenbach und der Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit mehr als 17 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Unser Ziel ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen Wust – Wind & Sonne die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emitentin selbst.

Wust – Wind & Sonne konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie haben wir in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	33
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	12
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	180
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128
Inbetriebnahme:	2011/2012



Windenergie Hochstätten (Rheinland Pfalz)

Anlage:	3 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	N-Ergie Nürnberg
Inbetriebnahme:	2011/2012

Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlagen:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	118
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwind Neudorf Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	192
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlage:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59
Inbetriebnahme:	2013

Die Anlage wird im Verbund gemeinsam mit einer weiteren Anlage der Gemeinde Ursensollen betrieben



Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	6 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	373
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlage:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	96
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlage:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	2016

Bürgerwindenergie Kirchefmbach

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	140
Inbetriebnahme:	2017

Bürgerwindenergie Birkach

Anlage:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	108
Inbetriebnahme:	2017



Der Bürgerwindpark Morbach Nord im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist der schlüsselfertige Erwerb von vier Windenergieanlagen und der selbständige Betrieb dieser auf dem Gelände der Energielandschaft Morbach, nordwestlich der Gemeinde Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage: Die Emittentin will einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie erzielen (Anlageziel). Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital sowie einzuwerbendes Eigenkapital für den schlüsselfertigen Erwerb und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Windpark Morbach Nord einzusetzen.

Die Windenergieanlagen der Emittentin sind Teil eines Windparks aus sieben neuen Windenergieanlagen Typs Enercon E-141 EP4 – 4,2 MW samt der erforderlichen Parkverkabelung und Einspeisetechnik. Die drei weiteren Windenergieanlagen neben den vier Windenergieanlagen der Emittentin werden von der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG betrieben.

Die Einspeisung und Abrechnung der erzeugten elektrischen Energie der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen erfolgt über eine Kabeltrasse, die im Eigentum der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG steht. Die Einspeisung in das öffentliche

Netz findet in einer Übergabestation am Umspannwerk Morbach der Westnetz GmbH statt.

Im Rahmen der gemeinsamen Nutzung der Kabeltrasse und des Einspeisepunktes wird eine Pooling- und Abrechnungsvereinbarung zwischen der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG, der Emittentin und der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG geschlossen. Diese Vereinbarung sieht u.a. vor, dass Erträge, Entschädigungen des Anlagenherstellers wegen Nichteinhaltung der Verfügbarkeitsgarantie und andere Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfällen zwischen den Betreibergesellschaften im Verhältnis ihrer Referenzerträge (entspricht vorliegend der Anzahl ihrer Windenergieanlagen) ausgeglichen werden. Bestimmte Betriebskosten der Windenergieanlagen (insbesondere für Wartung und technische Betriebsführung, Reparaturen, Grundstücksentgelte und Versicherungen), der Netzinfrastruktur und der Übergabestation werden die Betreibergesellschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Windenergieanlagen tragen. Dadurch wird eine Risikostreuung erreicht. Die Vereinbarung betrifft lediglich den Ausgleich von Erlösen und Kosten, lässt den eigenständigen Betrieb der Windenergieanlagen durch die Emittentin aber unberührt. Die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben bei der Emittentin.

Die Emittentin beauftragt einen Generalübernehmer (Fa. wiwi consult Construction GmbH & Co. KG) mit der schlüsselfertigen Erstellung der Windenergieanlagen. Für den laufenden Betrieb wird die Emittentin einen langfristigen Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Enercon GmbH abschließen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Ferner schließt die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ab.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den schlüsselfertigen Erwerb von vier Windenergieanlagen, einer Beteiligung an der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG sowie für die Bildung einer Kostenreserve verwendet. Die Kostenreserve wird im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen für unvorhergesehene Kosten verwendet. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Die Liquiditätsreserve stellt eine Kostenreserve für Unvorhergesehenes dar. Sie wird nicht für sonstige Zwecke genutzt. Die Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG hält als Hilfstätigkeit zur Stromeinspeisung das Eigentum an den Nebeneinrichtungen (Einspeise- und Datenleitungen und Übergabestation) für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz. Die Nebeneinrichtungen werden direkt vom Generalunternehmer an die Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG übereignet.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Windenergieanlagen wird ein Betrag in Höhe von 31.948.700 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird Fremd-

kapital in Höhe von voraussichtlich 25.556.000 Euro aufgenommen.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 - 4,2 MW, einer Beteiligung als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von 4.000 Euro an der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG sowie einer Kostenreserve für unvorhergesehene Kosten, die im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen entstehen können. Die Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG hält als Hilfstätigkeit zur Stromeinspeisung das Eigentum an den Nebeneinrichtungen (Einspeise- und Datenleitungen und Übergabestation) für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz. Die Beteiligung wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits eingegangen, die Einlage aber noch nicht einbezahlt.

Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 159 m, eine Gesamthöhe von 229,5 m und eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Nebeneinrichtungen umfassen eine Übergabestation und die Einspeise- und Datenleitungen, d.h. die Kabeltrassen der parkinternen Verkabelung der Windenergieanlagen sowie die externe Verkabelung zur Anbindung der Windenergieanlagen des Windparks an das Netz. Die Liquiditätsreserve stellt eine Kostenreserve für Unvorhergesehenes dar.



Bestandwindenergieanlagen der Morbacher Energielandschaft (Quelle: DDInfo.de)

Technische Daten der Windenergieanlagen (Enercon E-141 EP4 - 4,2 MW) (laut Herstellerangabe)

Betriebsdaten	
Nennleistung	4.200 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nenngeschwindigkeit	14 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	34,0 m/s
Windklasse – IEC	IEC IIA / DIBt WZ3 GK I+II
Rotor mit Rotorblattverstellung	
Typ	LuVläufer mit aktiver Rotorblattverstellung
Rotorblatt	66,7 m (geteiltes Rotorblatt)
Rotordurchmesser	141 m
Überstrichene Fläche	15.614,5 m ²
Rotorblattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Turm	
Typ	Hybridturm (externe Vorspannung)
Nabenhöhe	159 m
Bremssystem	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstelleinheiten mit Notversorgung
Rotorbremse	elektromechanisch
Rotorarretierung	in 5°-Stufen rastend
Anlagensteuerung	
Typ	Mikroprozessor
Netzeinspeisung	ENERCON Wechselrichter
Fernüberwachung	ENERCON SCADA
Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	integriert
Windnachführung	
Typ	elektrisch mit Azimutmotoren
Steuerung	aktiv über Azimutgetriebe

Visualisierungen



Windpark Morbach Bestand mit 14 Windenergieanlagen, die zurückgebaut werden (Quelle: wivi consult GmbH & Co. KG)



Windpark Morbach mit 7 neuen Windenergieanlagen (Quelle: wivi consult GmbH & Co. KG)

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern der Emittentin (Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth, Herrn Bak, Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Greh, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach) den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Gründungsgesellschafter und WWS Morbach Verwaltungs-GmbH) und dem alleinigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen werden jedoch an das finanzierende Kreditinstitut (Landesbank Saar) sicherungsübereignet.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Abschaltungen wegen Schattenwurfs

Die Windenergieanlagen müssen so betrieben werden, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag an allen potentiellen Immissionspunkten (Wohngebäude) eingehalten werden. Da diese Werte im Normalbetrieb überschritten würden, sind zwei der vier Windenergieanlagen der Emittentin (R03 und R05) mit einer Abschaltautomatik auszustatten und abzuschalten, wenn die oben genannte Grenze für die astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer überschritten ist. Alternativ kann die Emittentin eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter (insbesondere Intensität des Sonnenlichts) erkennt. In diesem Fall ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag zu begrenzen. Bei einer darüberhinausgehenden tatsächlichen Beschattung sind die Windenergieanlagen abzuschalten.

Abnahmemessungen Schall

Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen der Emittentin, sind die Windenergieanlagen der Emittentin in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von jeweils 3 Stunden in Anspruch nehmen.

Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme sieht der Genehmigungsbescheid vom 08.02.2018 ein einjähriges Gondelmonitoring für Fledermäuse im ersten Betriebsjahr der Windenergieanlagen vor. Während des ersten Betriebsjahrs sind die Windenergieanlagen von Anfang April bis Ende Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt und eine Temperatur von über 10° Grad Celsius in Gondelhöhe gegeben ist. Nach Abschluss des Monitoring-

Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse eine fachlich fundierte Empfehlung eines Gutachters vorzulegen. Soweit erforderlich, werden auf der Grundlage der Ergebnisse neue Abschaltzeiten durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.

Abschaltungen bei Kranichzug

An Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs (Massenzugtag entspricht > 10 % der westziehenden Kranichpopulation, ca. 20.000 Individuen/Zugtag, Hauptzugtag ca. 10.000 Individuen/Zugtag) sind die Windenergieanlagen nach dem Genehmigungsbescheid vom 08.02.2018 bei schlechten Zugbedingungen (tiefer dichter Bewölkung, starkem Regen oder Windstärke über 5 Beaufort (Gegenwind) oder schlechten Sichtbedingungen (Sicht < 3000 m)) kurzfristig abzuschalten. Die Dauer der Abschaltung umfasst die Zeitspanne der jeweiligen Kranichdurchzugswelle bzw. dauert bis zum Ende des witterungsbedingten Rastereignisses der Kraniche. Wann ein Haupt- oder Massenzugtag vorliegt, kann anhand der Einschätzungen von ornithologischen Beobachtungsstationen (Kranichzentrum Groß-Mohrdorf) festgestellt werden. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzende Vorgaben zur Abschaltung der Windenergieanlagen während des Haupt- bzw. Massenzugs des Kranichs im Frühjahr und Herbst festzusetzen.

Abschaltungen wegen Rotmilan

Zum Schutz des Romilans sind die drei Windenergieanlagen der Emittentin (R05, R06 und R07) im Zeitraum von März bis einschließlich Oktober bei der Mahd sowie bei Ernteereignissen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung innerhalb eines Abstands von 300m um die Windenergieanlagen für einen Zeitraum von drei Tagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert (also die Förderung des Stroms aus den Windenergieanlagen) für den gesamten Zeitraum, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null (§ 51 EEG). In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt über die Prospekterstellung hinaus die Projektsteuerung in der Errichtungsphase. Ferner übernimmt sie auch unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungsgeschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth und Herr Bak erbringen folgende Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die wivi consult GmbH & Co. KG: Herr Schmitz erbringt die elektrotechnische Planung, Herr Dr. Parlies übernimmt die Steuerung Genehmigungsverfahrens, die Flächensicherung und die Beauftragung von Gutachten, Herr Höllwarth übernimmt die Ausführungsplanung und die Baugewerksvergabe sowie die Bauleitung und Herr Bak übernimmt die Erstellung Lagepläne und die Ausführungsplanung.

Im Übrigen erbringen die vorgenannten Personen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistung

Die Gründungsgeschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Frau Boveland, Herrn Jürgen Schabbach, Herrn Esseln, Herrn Greh, Herrn Dr. Kühne, Frau Kühne und Herrn Egon Schabbach und die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS Morbach Verwaltungs-GmbH) erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.



Anlage der Bürgerwindenergie Hoher Weg GmbH & Co. KG (Nordex N117 – 2,4 MW)

Realisierungsgrad und Verträge

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren:

Die Emittentin hat im Ausschreibungsverfahren für die Förderung von Strom aus Windenergieanlagen an Land am 19.05.2017 einen Zuschlag erhalten. Der Zuschlagswert beträgt 5,78 ct/kWh. Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2017 ist dieser Wert mit dem Faktor 1,29 zu multiplizieren (Prognose) (siehe S. 60). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 7,46 Cent/kWh.

Genehmigungen:

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Diese wurde der wiwi consult GmbH & Co. KG für den gesamten Windpark mit Bescheid vom 08.02.2018 durch die Kreisverwaltung Berncastel Wittlich erteilt. Die Genehmigung ist sofort vollziehbar. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Realisierungsgrad der Anlageobjekte

Bislang wurde noch nicht mit der Errichtung der Windenergieanlagen und dem Rückbau der Altanlagen begonnen. Die Emittentin ist Gesellschafterin (Kommanditistin) der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG mit einem Kommanditanteil von 4.000 Euro. Die Einlage wurde noch nicht einbezahlt.

Verträge:

Die Emittentin hat die Firma wiwi consult Construction GmbH & Co. KG im Rahmen eines **Generalübernehmervertrags** vom 19.03.2018 mit der Planung, Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen beauftragt. Die Emittentin wird die Windenergieanlagen schlüsselfertig von der wiwi consult Construction GmbH & Co. KG erwerben. Der Vertrag umfasst auch die Errichtung der Infrastruktureinrichtungen, die direkt an die vom Generalunternehmer direkt an die Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG übertragen wird.

Die Emittentin hat am 06.08.2018 mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen **Projektsteuerungsvertrag** zur Umsetzung des Projektes in der Errichtungsphase geschlossen. Ferner hat sie am 06.08.2018 mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag die **kaufmännische und technische Betriebsführung** des Windparks abgeschlossen.

Mit dem Anlagenhersteller Enercon GmbH wird ein **Vollwartungsvertrag** für die Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme geschlossen. Dieser Vertrag liegt bereits endverhandelt vor, wurde aber noch nicht unterzeichnet.

Die Emittentin hat am 12.04.2017 mit der Gemeinde Morbach einen **Gestattungsvertrag** über die Nutzung von Flächen geschlossen, die als Standort, für Kranstell- und Montageflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen oder Zufahrten benötigt werden.

Die Emittentin, die Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG und die Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG werden eine Pooling- und Abrechnungsvereinbarung für die Nutzung der externen Kabeltrasse und der Einspeiseeinrichtungen und für das Einnahmen- und Kostenpooling abschließen. Dieser Vertrag wurde noch nicht unterzeichnet.

Die Emittentin hat mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH am 10.04.2017 einen **Darlehensvertrag** über einen Betrag von 600.000 Euro zur Anschubfinanzierung der Projektentwicklung geschlossen. Der Darlehensvertrag wurde mit **Übernahmevereinbarung** zwischen der Emittentin, der ENERCON GmbH und der wiwi Consult Construction GmbH vom 23.03.2018 / 10.04.2018 von der wiwi Consult Construction GmbH übernommen, es bestehen also keine Verpflichtungen der Emittentin mehr aus diesem Darlehensvertrag.

Daneben hat der Anlagenhersteller ENERCON GmbH mit der Emittentin am 11.04.2017 / 24.04.2017 eine Vereinbarung über die Stellung der für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) erforderlichen Sicherheiten durch den Anlagenhersteller ENERCON GmbH geschlossen. Die ENERCON GmbH hat demgemäß die Sicherheiten im Ausschreibungsverfahren gestellt.

Die Emittentin hat am 29.03.2018 einen **Kreditvertrag** über die Fremdmittel mit der Landesbank Saar geschlossen. Zu den Fremdmitteln wird auf S. 78 f. verwiesen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Gutachten

Die wivi Consult GmbH & Co. KG hat Ertragsgutachten von der UL International GmbH (Dipl.-Phys. Annette Westerhellweg, Dipl.-Landschaftsökologe Jan Raabe und Dipl.-Phys. Dr. Kai Mönnich), Kasinoplatz 3, 26122 Oldenburg und der Cube Engineering GmbH (Dr. Anselm Grötzner und Dipl. Geogr. Udo Hampel), Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die Seiten 55 f. verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 57 verwiesen.



Anlage ENERCON E-82 der Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Ertragsberechnungen und Gutachten

Vorbemerkung

Auf dem Gelände der Energielandschaft Morbach sollen im Rahmen eines Repowering-Projektes 14 Bestandsanlagen des Typs Vestas V80 – 2,0 MW zurückgebaut und durch sieben neue Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 – 4,2 MW ersetzt werden. Drei Windenergieanlagen werden von der BWE Morbach Süd GmbH & Co. KG und vier Windenergieanlagen von der Emittentin betrieben.

Die Emittentin und die Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG werden eine Pooling- und Abrechnungsvereinbarung abschließen, die u.a. vorsieht, dass die Erträge zwischen den Betreibergesellschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Windenergieanlagen ausgeglichen („gepoolt“) werden.

Ertragsberechnungen

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den gesamten Windpark (Windpark Morbach Süd und Windpark Morbach Nord) wurden durch jeweils zwei Ertragsberechnungen untersucht, nämlich durch:

1. **UL International DEWI GmbH**, Oldenburg
2. **Cube Engineering GmbH**, Kassel

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt.

Zur Ermittlung der Windverhältnisse am Standort Morbach wurde die Windatlas-Methode mit WAsP angewandt. Basis für diese Berechnung sind sechs Monate Winddaten (01.09.2016 – 06.03.2017) einer am Standort durchgeführten LiDAR-Messung und SCADA-Daten von sechs am Standort befindlichen

Vestas V80 Windenergieanlagen für den Zeitraum vom 01.01.2016 – 14.03.2017. Eine Kombination dieser Daten wurde mit Referenzdaten (MERRAI-Reanalysedaten, Vortex-Daten und ConWX) und auf den Bezugszeitraum 1997 - 2016 angepasst. Ferner wurden die gewonnenen Messdaten mittels des BDB-Index der Region 22 (Vers. 11) untersucht und das Ergebnis mit meteorologischen Indizes überprüft.

Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Anbieterin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon nacheinander Abschläge für Ertragsverluste wegen § 51 EEG 2017 (Reduzierung der Förderung auch bei negativen Börsenstrompreisen), Kabel- und Trafoverluste, technische Verfügbarkeit, Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen und wegen Unvorhergesehenem vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Die Ertragsberechnungen wurden jeweils für den Windpark Morbach Süd und Windpark Morbach Nord erstellt und weisen die nachstehenden **Ergebnisse** aus.

Weitere Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

	Berechnung 1 Morbach Süd (UL Int. DEWI GmbH)	Berechnung 2 Morbach Süd (Cube)	Berechnung 3 Morbach Nord (UL Int. DEWI GmbH)	Berechnung 4 Morbach Nord (Cube)
Datum	25.04.2017	20.04.2017	25.04.2017	20.04.2017
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,10 m/s	6,29 m/s	6,10 m/s	6,30 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert*)	32.489.000 kWh	33.425.000 kWh	42.389.000 kWh	42.647.000 kWh
Mittelwerte Süd / Nord	32.867.000 kWh		42.518.000 kWh	
Mittlerer Jahresenergieertrag Gesamtwindpark Nord und Süd (7 WEA)	75.385.000 kWh			

(* d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 50\%$)

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Die die Erträge aus den Windenergieanlagen zwischen der Emittentin und der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG gepoolt werden, wurde der Mittelwert über den Gesamtwindpark berechnet. Der **Mittelwert für den Gesamtwindpark beträgt 75.385.000 kWh.**

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags
Vergütungsausfälle wegen negativer Börsensstrompreise (§ 51 EEG 2017)	2,0 %
Kabel- und Trafoverluste	1,5 %
Technische Verfügbarkeit	3,0 %
Fledermaus- und Vogelabschaltungen	2,9 %
Allgemeiner Sicherheitsabschlag (einschl. Abschlag für Eisansatz)	2,1 %
Kalkulierter Ertrag Gesamtwindpark nach Abschlägen (P-50 Wert, Prognose)	66.715.725 kWh
Kalkulierter Ertrag pro Windenergieanlage nach Abschlägen (P-50 Wert, Prognose)	9.530.818 kWh
Kalkulierter Ertrag der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Emittentin) für vier Windenergieanlagen nach Abschlägen (P-50 Wert, Prognose)	38.123.271 kWh

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch das für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte Büro Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Birkenstr. 34, 56154 Boppard-Bucholz für den gesamten Windpark (Windpark Morbach Süd und Windpark Morbach Nord) durchgeführt. Der schalltechnische Bericht vom 23.11.2016 mit Nachtrag vom 20.12.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass mit Ausnahme in den Ortslagen Heinerath (IO 09) und Wenigerath (IO 15) die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den kritischen Immissionsorten eingehalten werden. In den beiden vorgenannten Ortslagen liegt zur Nachtzeit eine Überschreitung von 1 dB vor. Eine solche Überschreitung ist im Sinne der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung aber zulässig.

Der Genehmigungsbescheid vom 08.02.2018 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor. Jedoch ist innerhalb der ersten 12 Monate ab Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG eine Abnahmemessung in Bezug auf den Schalleistungspegel durchzuführen. Wird die Messung nicht innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt, sind die Windenergieanlagen ab diesem Zeitpunkt in einem schallreduzierten Betriebsmodus zu betreiben (siehe dazu oben S. 50).

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde durch das für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten Büro Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies, Birkenstr. 34, 56154 Boppard-Bucholz für den gesamten Windpark (Windpark Morbach

Süd und Windpark Morbach Nord) durchgeführt. Der Bericht vom 05.12.2016 kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an mehreren Immissionsorten nicht eingehalten werden wird.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen sind zwei Windenergieanlagen der Emittentin nach dem Genehmigungsbescheid vom 08.02.2018 mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszurüsten und bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte abzuschalten (siehe dazu oben S. 50).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein Beitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch die Firma Gutshcker-Dongus, Hauptstraße 34, 55571 Odernheim für den gesamten Windpark (Windpark Morbach Süd und Windpark Morbach Nord) mit Bericht vom 31.05.2017 erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Vogelarten, Mittel- und Schwarzspecht, Rotmilan, Sperlingskauz, Turteltaube, Waldlaubsänger und Kranich sowie die Säugetierarten Haselmaus und Wildkatze und die Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse artenschutzrechtlich durch die Planung betroffen sein können. Allerdings kann etwaigen artenschutzrechtlichen Konflikten durch Ergreifen geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Solche sind im Genehmigungsbescheid vom 08.02.2018 vorgesehen. Soweit daraus rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte resultieren, wird nach oben auf S. 50- 51 verwiesen.

Standort der Windenergieanlagen

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gelände der Energielandschaft Morbach, einer ehemals militärisch genutzten Fläche, die heute zur Gewinnung von regenerativen Energien genutzt wird. Sie befindet sich im Hunsrück ca. 30 km nordöstlich von Trier und 10 km südöstlich von Bernkastel-Kues im Landkreis Bernkastel-Wittlich (Rheinland-Pfalz). Die nächstgelegenen Ortschaften Heinzerath, Rapperath und Wenigerath liegen westlich, südöstlich und östlich der sieben geplanten Anlagen in Abständen von über 1.100 m. Die Ortslage Morbach liegt in südöstlicher Richtung mit einem Abstand von rund 1.400 m zur Planung. In nördlicher Richtung befindet sich als nächstgelegene Ortschaft Gonzerath bei einem Abstand von rund 1.700 m.

Auf dem Windparkgelände befinden sich zahlreiche Straßen und asphaltierte Flächen, auf denen teilweise Photovoltaikanlagen stehen. Der nördliche Teil der Windparkfläche ist teilweise bewaldet. Auf dem Windparkgelände befinden sich aktuell 14 Windenergieanlagen des Typs Vestas V80 - 2,0 MW, die im Zuge des Repowering-Projektes durch die neu geplanten sieben Windenergieanlagen ersetzt werden sollen.

Die Windparkfläche befindet sich auf einer Erhöhung, wobei die Standorte der Windenergieanlagen auf einem Höhenniveau von 483 bis 524 m Höhe über NN liegen. In alle Richtungen außer im Nordosten fällt das Gelände in der näheren Umgebung um ca. 100 m ab, um dann wieder auf eine vergleichbare Höhe anzusteigen. In südöstlicher Richtung steigt das Gelände in ca. 5 km Entfernung auf 740 m an. In den anderen Richtungen setzt sich komplexes Gelände fort. Die weitere Umgebung der Windparkfläche ist durch komplexes Gelände mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, kleineren Ortschaften und insbesondere in südöst-

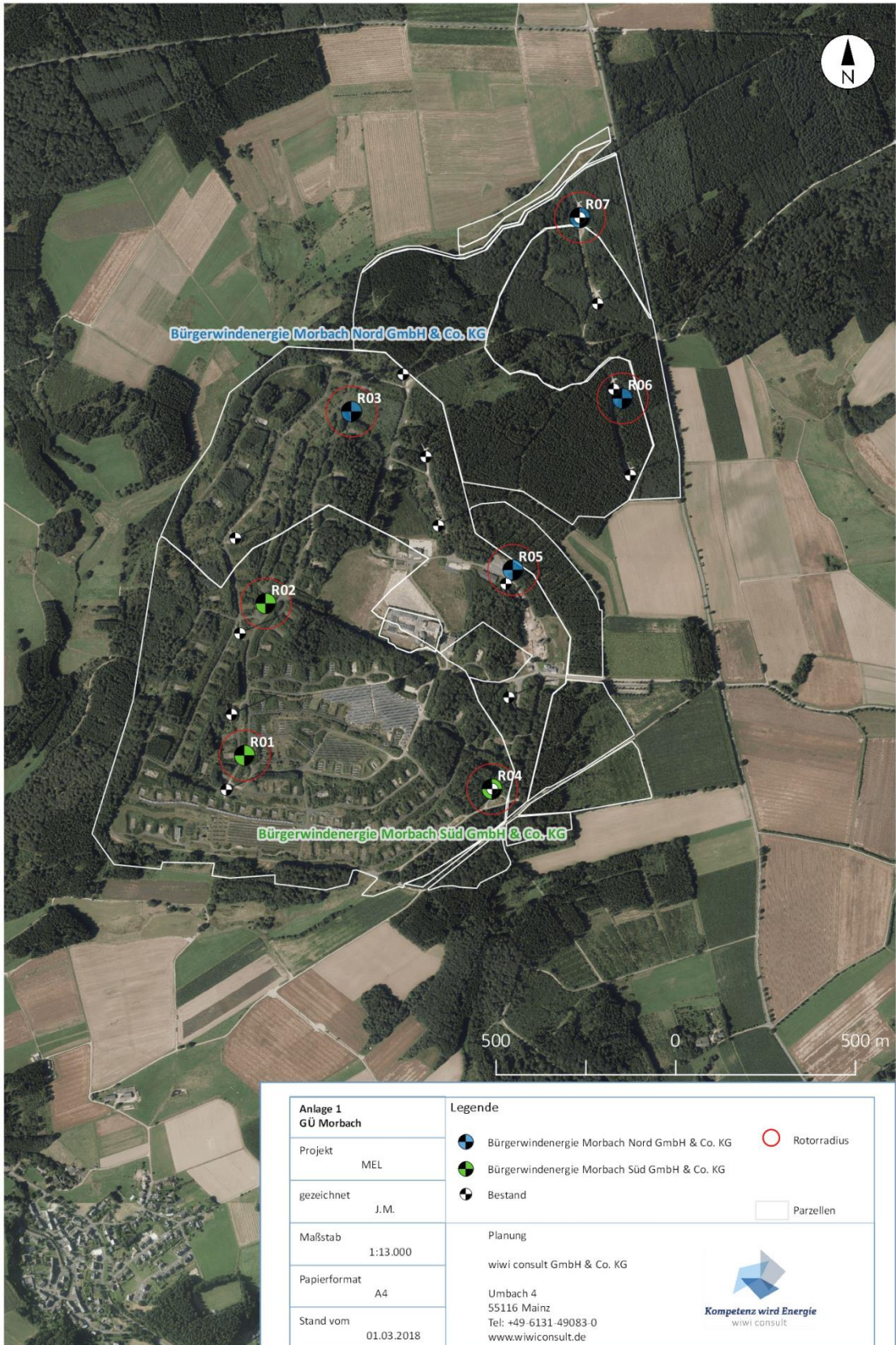
liche und nordwestliche Richtung durch ausgedehnte Waldgebiete geprägt.

Großräumig betrachtet liegt der Windpark in der „südwestlichen Hunsrückhochfläche“ innerhalb der Landschaft „Deutsche Mittelgebirgsschwelle“. Diese Landschaftseinheit ist maßgeblich durch den Verlauf des Flusses Dhron und dessen Zuflüsse geprägt und weist daher zum Teil starke Zerschneidungen der Rumpfflächen auf.

Die Umgebung der Standorte wird zum einen zur Energiegewinnung genutzt. Ansonsten werden in der Umgebung maßgeblich Ackerbau und Grünlandnutzung betrieben. Daneben befinden sich in der strukturreichen Landschaftseinheit auch Fichten- und Mischwaldbestände unterschiedlicher Altersklassen.

Das Gelände um den Standort herum wirkt in der Hauptanströmrichtung aus Südwest im Nahbereich relativ offen. In mittlerer bis größerer Entfernung nimmt der Waldanteil jedoch deutlich zu. In anderen Sektoren wird die Geländerauigkeit sowohl im Nahbereich als auch in der weiteren Umgebung durch größere Waldflächen deutlich erhöht. Insgesamt ist von einem mäßig starken negativen Einfluss der Oberflächenstrukturen auf die Windverhältnisse am Standort auszugehen. Durch die großen Nabenhöhen soll diesem Effekt entgegengewirkt werden.

Die blauschwarzen Kreise kennzeichnen die Standorte der geplanten Windenergieanlagen der Emittentin. Die grünscharzen Kreise kennzeichnen die Standorte der geplanten Windenergieanlagen Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG. Die weißen Kreise kennzeichnen die 14 Bestands-Windenergieanlagen des Windparks Morbach, die im Zuge des Repowering-Projekts zurückgebaut werden.



Grafik: Lage der geplanten WEA (WEA R01-R07) sowie der bestehenden 14 WEA (WEA1-WEA14), die zurückgebaut werden

Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Anspruch auf Förderung

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 (EEG 2017) erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Die Emittentin hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus Windenergie zum 01.05.2017 teilgenommen und am 19.05.2017 einen Zuschlag erhalten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe ist der Zuschlagswert, also der Wert, den die Bundesnetzagentur dem Betreiber zugeschrieben hat. Dieser entspricht grundsätzlich dem Wert des Gebotes, das der betreffende Bieter abgegeben hat. Bei Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG erhöht sich der Zuschlagswert jedoch auf den Wert des höchsten in der jeweiligen Ausschreibungsrunde bezuschlagten Gebots. Der Gebotswert der Emittentin lag bei 5,74 ct/kWh eingespeisten Stroms. Das höchste noch bezuschlagte Gebot lag bei **5,78 ct/kWh**. Da die Emittentin die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft erfüllt, ist dieser Wert für die Emittentin maßgeblich.

Der vorstehend genannte Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe. Vielmehr wird der Wert durch sog. Korrekturfaktoren angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöufigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windereigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermit-

telt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem „besseren Standort“ wird der Strom also geringer vergütet als an einem „schlechteren Standort“. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
60 %	1,29
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin wird ein solches Gutachten bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen einholen. Sie erwartet, dass die Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Standort im Mittel einen Ertrag von **65,0 % maximal 66,7 %** des Referenzertrags erzielen werden

(Prognose). Nach der obigen Tabelle ist der Zuschlagswert der Emittentin deswegen um den **Faktor 1,29** zu erhöhen.

Daraus ergibt sich folgender anzulegender Wert für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen.

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 5 i.V.m. 36h EEG 2017):

Gebotswert	5,74 Cent/kWh
Zuschlagswert	5,78 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,29
Anzulegender Wert	7,46 Cent/kWh

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2017 ist der Korrekturfaktor für die Anlagen nach 5, 10 und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Da das Korrekturmodell bei Standorten mit einer Ertragslage von weniger als 70 % des Referenzertrags nicht mehr differenziert, käme es vorliegend also z.B. nach einer Überprüfung nach 5 Jahren zu einer Korrektur und einer rückwirkenden Ausgleichspflicht, wenn eine Windenergieanlage tatsächlich mehr als 70 % des Referenzertrags erzielen würden. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Fall nicht eintritt (Prognose). Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 7,46 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2017). Im Falle eines Bürgerenergieprojekts beginnt die Frist spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung zu laufen (§ 36 i EEG 2017). Die Zuschlagsentscheidungen wurden am 19.05.2017 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gemacht und gelten damit am 26.05.2017 als bekanntgegeben.

Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird in das Netz der Westnetz GmbH in einer Übergabestation am Umspannwerk Morbach eingespeist. Die Einspeisezusage ist vorläufig und wird nach Vorlage des Anlagenzertifikates durch die Emittentin und positiver Überprüfung durch den Netzbetreiber endgültig. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten.



Enercon E-141 EP4 – 4,2 MW

Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 24 - 38) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

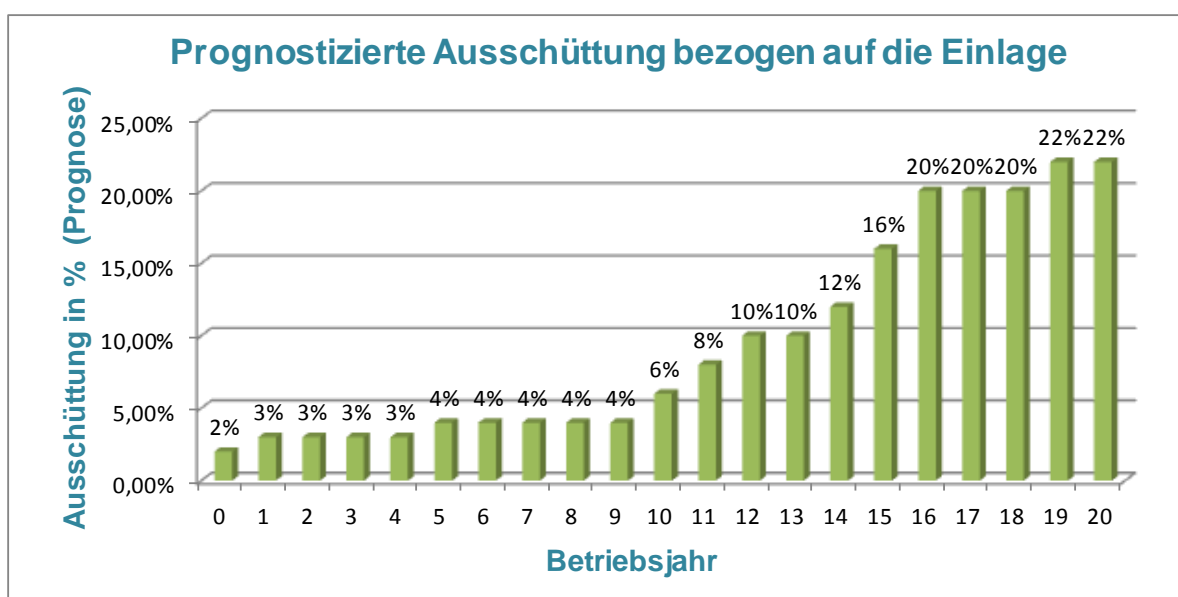
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 12.785.400 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 200 %.

Daraus ergibt sich eine prognostizierte Verzinsung von 5,00 %.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die zu einem Ertrag von mehr als 70% des Referenzertrags bei einer Windenergieanlagen führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2017).

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktprämie (§ 25 EEG 2017), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktprämie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2017 in Verbindung mit dem erteilten Zuschlag auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktprämie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch) für eine Dauer von 20 Kalenderjahren. Bei Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 750 kW wird die Höhe des für die Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten (zu den Einzelheiten siehe S. 60/61). Dieser Anschluss-, Abnahme und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Maschinen des Herstellers Enercon GmbH. Enercon ist deutscher Marktführer im Bereich Windenergieanlagen.

Durch den gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Enercon wartet danach die Anlagen in den nächsten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Enercon eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von

97 % für die 20 Betriebsjahre und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalieren und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren insgesamt vier Ertragsgutachten von zwei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen Gutachten herangezogen.

Abrechnungsvereinbarung

Aufgrund der gemeinsamen Nutzung der Kabeltrasse und des Einspeisepunktes werden Erträge, Entschädigungen des Anlagenherstellers wegen Nichteinhaltung der Verfügbarkeitsgarantie und andere Versicherungsleistungen wegen Betriebsausfällen zwischen der Emittentin und der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG im Verhältnis der Anzahl der Windenergieanlagen ausgeglichen. Dadurch wird eine Risikostreuung erreicht

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Haftenlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages). Darüber hinaus verpflichten sich die Gesellschafter zur Einhaltung der Voraus-

setzung einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zu Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 zu treffen (§ 5.5 des Gesellschaftsvertrages).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Haftenlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und

mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG nicht entfällt (§ 18.3 des Gesellschaftsvertrages).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirk-

same Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 19.1- § 19.4 des Gesellschaftsvertrages).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 27 des Gesellschaftsvertrages).

Datenverwaltung

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, insbesondere bei Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung, unverzüglich und schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 28.2 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 29.1 des Gesellschaftsvertrages).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlung anzugeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitzverlagerung ins Ausland ist der Gesellschaft ein inländischer Zustellbevollmächtigter mitzuteilen. Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse, eine Änderung des Hauptwohnsitzes, wenn der Gesellschafter in der Beitrittserklärung angegeben hat, dass er im Landkreis Bernkastel-Wittlich seit mindestens 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist, eine Änderung der Kontoverbindung und jede Information über die Teilnahme oder die geplante Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land durch den Gesellschafter

selbst oder durch ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es einem Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafter ist, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 28 des Gesellschaftsvertrages).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am Vermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Eine Abstimmung nach Köpfen ist ferner generell ausgeschlossen, sofern weniger als 51 % der Gesellschafter natürliche Personen sind, die seit mindestens dem 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich gemeldet sind. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalantei-

le abzustimmen. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 1 € (in Worten: ein Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Abweichend hiervon stehen jedoch stets mindestens 51 % der Stimmrechte der Gruppe der Gesellschafter zu, die natürliche Personen sind und mindestens seit dem 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich gemeldet sind. In diesem Fall werden die Stimmrechte dieser Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen Pflichteinlage aufgeteilt, wobei auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Entsprechendes gilt in diesem Fall für die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter. Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10 % der Summe der Stimmen aller Kommanditisten - egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht - begrenzt. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden. (§ 8.2, § 8.3 und § 9.2 des Gesellschaftsvertrages).

Beirat

Außerdem wählen die Anleger einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 25 des Gesellschaftsvertrages).

Kündigung und Abfindung

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2038. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das

Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 20 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters anstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 23 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig geleistet oder es ist sichergestellt, dass der Erwerber die Einzahlung leistet. Dabei sind die §§ 5.5 und

5.6 zwingend zu beachten. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 18.1 des Gesellschaftsvertrages). Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.04.2016 im Landkreis Bernkastel-Wittlich hat, bedarf der Zustimmung der Komplementären. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde. Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht entfällt. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 18.3 des Gesellschaftsvertrages).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emitten-

tin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern, handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Morbach Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4.1a des Gesellschaftsvertrags).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts. Die Komplementärin ist nicht zur Annahme der Beitrittsangebote verpflichtet, insbesondere wenn durch den Beitritt die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 oder die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2017 gefährdet wird (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Die Komplementärin kann der Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Gesellschaft anbieten, ohne hierfür die gesonderte Zustimmung der Gesellschafter zu benötigen (§ 5.7 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG nicht entfällt (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte voll-umfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt (§ 8.1 des Gesellschaftsvertrages).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.6 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen

- gen (§ 11.5 und 11.6 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13.3 des Gesellschaftsvertrags).
 - Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 14.2 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 16.2a des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen sowie die Haftungsvergütung zu entnehmen (§ 16.2c des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, Auszahlungsansprüche der Kommanditisten mit Ansprüchen der Gesellschaft gegen die betreffenden Kommanditisten zu verrechnen (§ 16.4 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind (§ 16.5 des Gesellschaftsvertrags).
 - Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen (§ 18.1 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 18.5 des Gesellschaftsvertrags).

- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 29.1 des Gesellschaftsvertrags).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen (§ 4.1a des Gesellschaftsvertrags).
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4.1a des Gesellschaftsvertrags).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht, insbesondere wenn durch den Beitritt die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 oder die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2017 gefährdet würde (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätes-

tens jedoch mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, den Kommanditisten zuzuleiten und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung zu machen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags).

- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 18.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 23.3 des Gesellschaftsvertrags).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin (Herr Michael Schmitz, Herr Dr. Jörn Parlies, Herr Thorsten Höllwarth, Herr Kai Bak, Frau Anke Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Michael Esseln, Herr Michael Greh, Herr Dr. Tobias Kühne, Frau Bernhild Kühne und Herr Egon Schabbach) haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes abweichendes Recht:

- Recht, nicht mit einem Betrag von mindestens 5.000 Euro und einem nicht mit einem durch 1.000 ganzzahlig teilbaren Betrag an der Emittentin beteiligt zu sein.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Der ehemaligen Gesellschafterin der Emittentin wiwi consult Verwaltungs GmbH stehen aus ihrer Beteiligung an der Emittentin 590,00 Euro zu. Im Übrigen stehen der ehemaligen Gesellschafterin der Emittentin wiwi consult Verwaltungs GmbH keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zu. Es gibt im Übrigen keine ehemaligen Gesellschafter, denen An-

sprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 18 des Gesellschaftsvertrags). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sicher gestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

- Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 zu treffen (§ 5.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen ferner der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und die Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichtet. Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht

erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden (§ 5.6 des Gesellschaftsvertrags).

- Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.04.2016 im Landkreis Bernkastel-Wittlich hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzung für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde.
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter

oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht entfällt. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt.

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



Einweihungsfeier eines Bürgerwindparks bei Wust – Wind & Sonne

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Morbach Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet erworben und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapital-

einlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter

Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbsteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbebesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbebesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbebesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbebesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbebesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbebesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbebesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbebesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbebesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich

unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbsteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	Euro	%
Generalunternehmervergütung Windpark ¹	31.423.000	98,35%
Sonstiges, Unvorhergesehenes ²	43.700	0,14%
Sonstige Kosten		
Projektsteuerung ³	275.000	0,86%
Konzeption und Prospekterstellung ⁴	55.000	0,17%
Eigenkapitalvermittlung ⁵	64.000	0,20%
Gründungskosten, Notarkosten ⁶	17.000	0,05%
Rechtsberatung ⁷	35.000	0,11%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁸	36.000	0,11%
Gesamtinvestition	31.948.700	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung** fließt an die wiwi consult Construction GmbH & Co. KG und umfasst die Planung und Projektentwicklung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen (Einspeiseleitungen und Übergabestation, die direkt an die Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG übereignet werden) einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Netzanschluss, Wegebau, Abschluss von Gestattungsverträgen sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

² Die Position **Sonstiges und Unvorhergesehenes** dient als Kostenreserve im Rahmen der Errichtung der Anlageobjekte. Darin ist ferner die Kommanditeinlage von 4.000 Euro in die Infrastruktur Morbach GmbH & Co. KG enthalten.

³ Die Position **Projektsteuerung** umfasst die Leistungen der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in der Errichtungsphase, insbesondere der Vorbereitung aller Vertragsabschlüsse und der Finanzierung.

⁴ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung unter Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁵ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die Fa. BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁶ **Gründungs- und Notarkosten** fallen für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, für Grundbucheintragungen und sonstige Anmeldungen an.

⁷ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Erstellung des Generalunternehmervertrages und des Vollwartungsvertrages, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁸ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	6.390.000	20,00%
Einlage der Gründungsgesellschafter ²	2.700	0,01%
Summe Eigenkapital	6.392.700	20,01%
Fremdkapital		
Darlehen 1 (19 Jahre) ³	9.583.500	30,00%
Darlehen 2 (15 Jahre) ⁴	9.583.500	30,00%
Darlehen 3 (10 Jahre) ⁵	6.389.000	20,00%
Summe Fremdkapital	25.556.000	79,99%
Gesamtfinanzierung	31.948.700	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das Eigenkapital soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 6.390.000 Euro und die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 2.700 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2038. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

³⁻⁵ Für die Langfristfinanzierung wurden drei über die Landesbank Saar ausgereichte Bankdarlehen mit gestaffelten Laufzeiten kalkuliert. Die Bankdarlehen sollen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Rahmen des Förderprogramms „Energie vom Land“ refinanziert werden:

- Darlehen 1 über einen Betrag von 9.583.500 Euro mit einer Laufzeit von 19 Jahren ab Inbetriebnahme. Der Abruf soll bis zum 01.10.2018 erfolgen. Die Tilgung des Darlehens soll bis zum 31.03.2038 abgeschlossen sein. Es wird angenommen, dass die ersten beiden Jahre tilgungsfrei sind. Für die ersten 10 Jahre der Laufzeit

wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,50 % effektiv kalkuliert, im Anschluss wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,04 % effektiv kalkuliert.

- Darlehen 2 über einen Betrag von 9.583.500 Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme. Der Abruf soll bis zum 01.10.2018 erfolgen. Die Tilgung des Darlehens soll bis zum 31.03.2034 abgeschlossen sein. Es wird angenommen, dass die ersten beiden Jahre tilgungsfrei sind. Für die ersten 10 Jahre der Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,40 % effektiv kalkuliert, im Anschluss wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,05 % effektiv kalkuliert
- Darlehen 3 über einen Betrag von 6.389.000 Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren ab Inbetriebnahme. Der Abruf soll bis zum 01.10.2018 erfolgen. Die Tilgung des Darlehens soll bis zum 31.03.2029 abgeschlossen sein. Es wird angenommen, dass die ersten beiden Jahre tilgungsfrei sind. Für die ersten 10 Jahre der Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,20 % effektiv kalkuliert, im Anschluss wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,50 % effektiv kalkuliert.

Neben Fremdmitteln für die Langfristfinanzierung ist eine Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer in einem Umfang von bis zu 4.300.000 Euro durch ein Zwischen-

finanzierungsdarlehen der Landesbank Saar vorgesehen. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Zwischenfinanzierung ist bis zum 31.12.2019 zurückzuführen. Es wurde ein Zinssatz von 0,64% angesetzt.

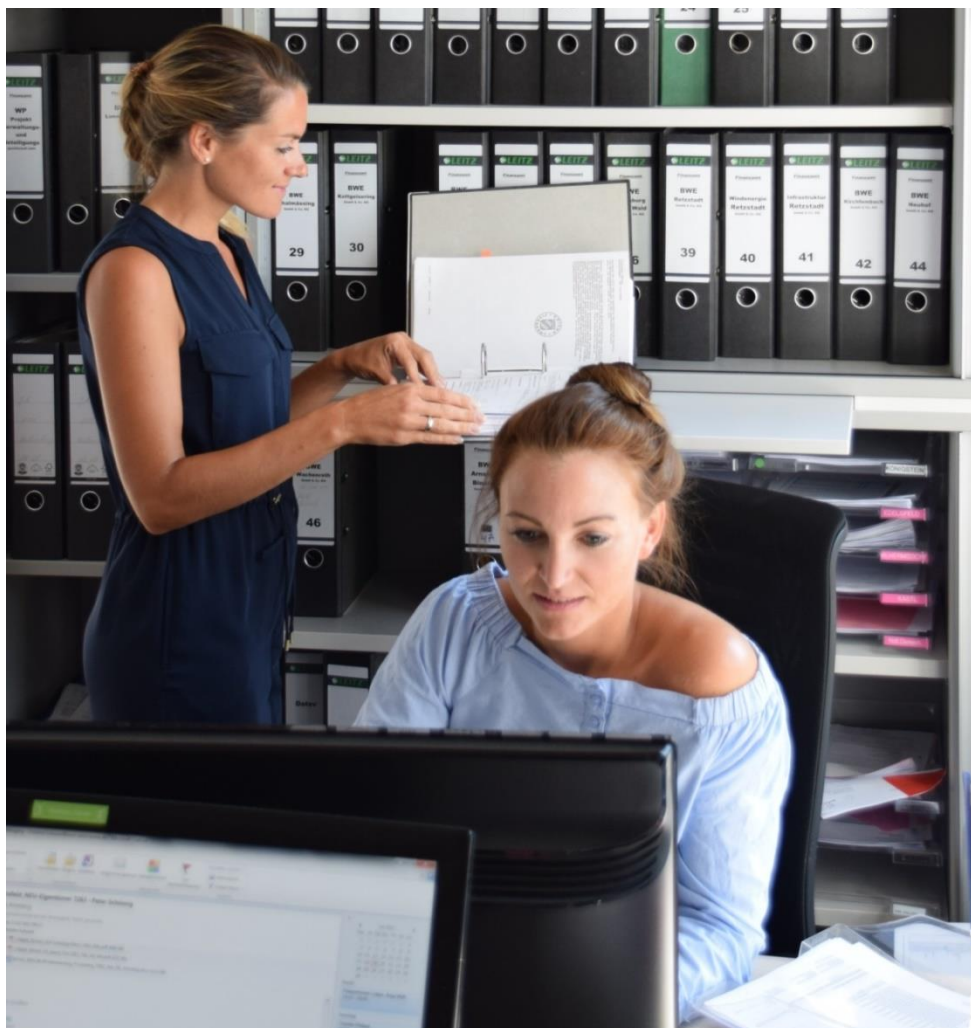
Die Emittentin hat am 29.03.2018 einen Kreditvertrag über die Fremdmittel mit der Landesbank Saar geschlossen. Die Darlehen 1, 2 und 3 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rentenbank. Die Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, sind verbindlich zugesagt. Die übrigen Fremdmittel sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht verbindlich zugesagt.

Bis zur Inbetriebnahme trägt der Generalunternehmer sämtliche Zinsen auf die vorstehend genannten Fremdmittel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Fremdmittel, weder in Form von

Zwischen- noch in Form von Endfinanzierungsmitteln, d.h. es wurden noch keine Fremdmittel abgerufen.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 80 % (gerundet). Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.



Kaufmännische Betriebsführung der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 08.03.2017	Zwischenbilanz zum 20.06.2018
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	0
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0
Bankguthaben ³	2.500	5.268
Finanzanlagen ⁴	0	4.000
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil ⁵	0	4.265
Summe Aktiva	2.500	13.533
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁶	2.500	2.500
variables Kapital ⁷	0	-2.500
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁸	0	1.250
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ⁹	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber ehem. persönlich haftenden Gesellschafter ¹⁰	0	590
sonstige Verbindlichkeiten ¹¹	0	11.693
Summe Passiva	2.500	13.533

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und zur Zwischenbilanz

¹ Sachanlagen bestehen noch nicht.

² Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht.

³ Das Bankguthaben drückt die Barmittel der Emittentin zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz aus.

⁴ Finanzanlagen betreffen die Beteiligung der Emittentin an der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG.

⁵ Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil drückt die Verluste bis zum Stichtag der Zwischenbilanz aus, die nicht durch die gezeichneten Einlagen gedeckt sind.

⁶ Das gezeichnete Kommanditkapital stellt die gezeichneten Anteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

⁷ Beim variablen Kapital sind die bislang aufgelaufenen Verluste bis zur Höhe der gezeichneten

ten Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt.

⁸ Rückstellungen wurden für Abschluss- und Prüfungskosten vorgenommen.

⁹ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

¹⁰ Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern bestehen in der bislang angefallenen Haftungsvergütung für die wiwi consult Verwaltungs GmbH.

¹¹ Sonstige Verbindlichkeiten bestehen aus Umsatzsteuerverbindlichkeiten, der noch nicht geleisteten Kommanditeinlage der Emittentin in die Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG sowie einer Forderung der wiwi Consult Construction GmbH & Co. KG gegen die Emittentin für die schuldbefreiende Übernahme eines Anschubdarlehens, dass die Emittentin beim Anlagenhersteller (ENERCON GmbH) in Anspruch genommen hatte. Dieses Darlehen wurde von der wiwi consult Construction GmbH übernommen.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)	08.03.-31.12. 2017	01.01.-20.06.2018 2018
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	33.478
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	28.726	4.485
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	7.232	0
Ergebnis nach Steuern	-35.958	28.993
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-35.958	28.993

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

¹ Die betrieblichen Erträge ergeben sich aus Umsatzsteuererstattungen und periodenfremden Erträgen.

² Die betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus verschiedenen betrieblichen Kosten, insbesondere Rechtsberatungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.

³ Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen Avalgebühren, die die Emittentin für die Bereitstellung der Sicherheiten für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu stellen hatte.

³ Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen Avalgebühren, die die Emittentin für die Bereitstellung der Sicherheiten für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu stellen hatte.

Hinweis zu den nachfolgenden Angaben:

Die Emittentin wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt. Sie macht deshalb von den verringerten Prospektanforderungen nach § 15 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung Gebrauch.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029
Aktiva												
A. Anlagevermögen												
Sachanlagen ¹	11.607.900	30.915.428	28.920.884	26.926.341	24.931.797	22.937.253	20.942.709	18.948.166	16.953.622	14.959.078	12.964.534	10.969.991
B. Umlaufvermögen												
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000
Bankguthaben ³	0	694.696	1.152.619	1.123.337	1.082.489	1.034.627	942.784	835.188	667.148	517.911	278.592	403.087
Summe Aktiva	11.607.900	31.847.124	30.310.504	28.286.678	26.251.286	24.208.879	22.122.493	20.020.353	17.857.769	15.713.989	13.480.126	11.610.077
Passiva												
A. Eigenkapital												
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	2.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700
variables Kapital ⁵	0	-101.576	-193.066	-290.050	-398.600	-514.166	-673.711	-849.009	-1.084.752	-1.301.691	-1.608.713	-2.084.337
B. Verbindlichkeiten												
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	11.605.200	25.556.000	24.110.869	22.184.028	20.257.187	18.330.345	16.403.504	14.476.663	12.549.821	10.622.980	8.696.139	7.301.714
Summe Passiva	11.607.900	31.847.124	30.310.504	28.286.678	26.251.286	24.208.879	22.122.493	20.020.353	17.857.769	15.713.989	13.480.126	11.610.077

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

Geschäftsjahr	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen ¹	8.975.447	6.980.903	4.986.359	2.991.816	997.272	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	237.000	0
Bankguthaben ³	572.718	644.600	745.822	748.487	1.033.669	1.144.248	1.110.293	1.082.464	1.329.604	1.071.642
Summe Aktiva	9.785.165	7.862.503	5.969.181	3.977.302	2.267.941	1.381.248	1.347.292	1.319.463	1.566.604	1.071.642
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700	6.392.700
variables Kapital ⁵	-2.692.297	-3.398.006	-4.074.376	-4.849.303	-5.855.113	-6.209.390	-5.710.928	-5.206.341	-4.826.096	-5.321.058
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	6.084.762	4.867.810	3.650.857	2.433.905	1.730.354	1.197.938	665.521	133.104	0	0
Summe Passiva	9.785.165	7.862.503	5.969.181	3.977.302	2.267.941	1.381.248	1.347.292	1.319.463	1.566.604	1.071.642

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

¹ **Sachanlagen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

² **Forderungen und sonstige Vermögensrechte** bestehen aus ausstehenden Zahlungen des Netzbetreibers bzw. Direktvermarkters.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

⁵ Das **variable Kapital** besteht aus der Summe der aufgelaufenen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie den geleisteten Ausschüttungen.

⁶ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Morbach Nord & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022
Investitionen ¹	11.607.900	20.340.800	0	0	0
Produktion / kWh ²	0	19.061.636	38.123.271	38.123.271	38.123.271
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ³	0	1.421.998	2.843.996	2.843.996	2.843.996
Steuerliches Jahresergebnis ⁴	0	29.320	120.218	113.048	98.875

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

¹ Die **Investitionskosten** erfolgen nach Baufortschritt und werden in der Investitionsplanung erläutert (S. 77).

² Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (S. 55 f).

³ Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem Ertrag der Windenergie-

anlagen der Emittentin und der Einspeiseförderung. Diese beträgt 7,46 ct/kWh. Die Kalkulation des Erlöses aus der Stromeinspeisung für das Jahr 2019 beginnt mit dem Ende des 2. Quartals 2019.

⁴ Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 90 - 91).

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029
Liquidität zum Jahresanfang	0	0	482.988	263.579	247.340	219.537	184.718	105.920	11.368	275.482	99.915	23.303
(+) Abruf von Darlehen ¹	11.605.200	13.950.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	2.700	6.390.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	11.607.900	20.340.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	0	1.421.998	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996
(+) Zinserträge ⁴	0	897	5.081	5.532	5.415	5.252	5.060	4.693	3.424	4.693	2.694	1.933
Summe Einnahmen	0	1.422.895	2.849.077	2.849.528	2.849.411	2.849.248	2.849.056	2.848.689	2.847.420	2.847.665	2.846.690	2.845.929
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	0	0	37.500	68.456	107.456	141.180	144.004	187.475	224.733	229.227	233.812	282.425
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	0	4.400	8.976	9.156	9.339	9.525	9.716	9.910	10.108	10.311	10.517	10.727
(-) Telefon / Strom ⁷	0	4.100	8.364	8.531	8.702	8.876	9.053	9.235	9.419	9.608	9.800	9.996
(-) kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	0	27.596	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192
(-) PhG-Vergütung ⁹	0	625	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
(-) Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung ¹⁰	0	13.000	13.260	13.525	13.796	14.072	14.353	14.640	14.933	15.232	15.536	15.847
(-) Direktvermarktung ¹¹	0	-12.962	-25.924	-25.924	-25.924	-25.924	-25.924	-25.924	30.499	30.499	30.499	30.499
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹²	0	128.750	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500
(-) Infrastrukturgesellschaft ¹³	0	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975	6.095
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹⁴	0	10.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433	23.902	24.380
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	0	180.509	379.618	411.696	451.841	486.732	490.747	535.432	630.351	636.109	641.983	691.911
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹⁵	11.607.900	20.304.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	0	215.795	354.698	330.240	304.152	278.063	251.975	225.886	199.798	173.710	261.478	251.537
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁷	0	0	1.445.131	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.926.841	1.394.425
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	3.042	19.926	18.252	15.645	13.693	15.628	12.417	2.763	4.534	0	0
(-) Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst / Rückbau ¹⁹	0	448.707	677.333	-13.044	-13.044	-13.044	-13.044	-13.044	-432.154	26.331	-162.707	-64.694
Summe Ausgaben	11.607.900	21.152.853	2.876.706	2.673.985	2.685.434	2.692.286	2.672.147	2.687.533	2.327.599	2.767.524	2.667.595	2.273.179
Schuldendienst-/Rückbaurücklage Gesamt	0	448.707	1.126.041	1.112.996	1.099.952	1.086.908	1.073.864	1.060.820	628.665	654.996	492.289	427.595
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	0	610.842	455.360	439.121	411.318	376.499	361.628	267.076	531.190	355.623	279.011	596.053
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0,00%	2,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	6,00%
(-) geplante Ausschüttungen ²⁰	0	127.854	191.781	191.781	191.781	191.781	255.708	255.708	255.708	255.708	255.708	383.562
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	0	482.988	263.579	247.340	219.537	184.718	105.920	11.368	275.482	99.915	23.303	212.491

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-30.06	kumuliert
	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039		2018-2039
Liquidität zum Jahresanfang	212.491	393.242	367.870	371.838	277.248	465.177	478.502	347.292	319.463	566.604		
(+) Abruf von Darlehen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.556.000
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.392.700
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31.948.700
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	1.421.998	56.879.921
(+) Zinserträge ⁴	2.538	3.433	3.721	4.126	4.136	5.277	5.719	5.389	5.278	5.278	6.266	89.538
Summe Einnahmen	2.846.534	2.847.429	2.847.717	2.848.122	2.848.133	2.849.273	2.849.716	2.849.385	2.849.274	2.849.274	1.428.264	56.969.458
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	324.344	330.831	337.447	344.196	351.080	358.123	365.264	372.569	380.021	380.021	173.384	4.993.508
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	10.942	11.161	11.384	11.611	11.844	12.081	12.322	12.569	12.820	12.820	6.538	215.955
(-) Telefon / Strom ⁷	10.196	10.400	10.608	10.820	11.036	11.257	11.482	11.712	11.946	11.946	6.092	201.231
(-) kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	53.192	27.596	1.065.839
(-) PhG-Vergütung ⁹	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	625	25.000
(-) Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung ¹⁰	16.164	16.487	16.817	17.153	17.496	17.846	18.203	18.567	18.939	18.939	9.659	325.524
(-) Direktvermarktung ¹¹	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	30.499	15.249	243.226
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹²	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	257.500	128.750	5.150.000
(-) Infrastrukturgesellschaft ¹³	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	7.284	3.715	125.202
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹⁴	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	29.136	14.859	490.807
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	735.170	743.025	751.036	759.208	767.544	776.046	784.718	793.563	802.586	802.586	386.468	12.836.291
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹⁵	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31.912.700
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	213.364	176.300	139.237	102.173	69.024	51.533	35.348	19.162	6.012	6.012	2.500	3.661.983
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁷	1.216.952	1.216.952	1.216.952	1.216.952	703.551	532.417	532.417	532.417	133.104	133.104	0	25.556.000
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	100.159	252.649	253.532	254.038	254.038	127.864	1.094.142
(-) Zu-/Abführung Rücklage Schuldendienst / Rückbau ¹⁹	-11.119	97.254	97.254	97.254	97.254	97.254	97.254	97.254	0	0	0	1.000.000
Summe Ausgaben	2.154.367	2.233.531	2.204.479	2.175.587	1.637.372	1.557.408	1.702.385	1.598.674	1.195.740	516.832	64.453.217	
Schuldendienst-/Rückbaurücklage Gesamt	416.476	513.730	610.984	708.238	805.492	902.746	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	904.658	1.007.140	1.011.108	1.044.372	1.488.009	1.757.042	1.625.832	1.598.003	1.972.998	1.478.036	18.570.921	
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	8,00%	10,00%	10,00%	12,00%	16,00%	20,00%	20,00%	20,00%	22,00%	22,00%	22,00%	200,00%
(-) geplante Ausschüttungen ²⁰	511.416	639.270	639.270	767.124	1.022.832	1.278.540	1.278.540	1.278.540	1.406.394	1.406.394	1.406.394	12.785.400
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	393.242	367.870	371.838	277.248	465.177	478.502	347.292	319.463	566.604	71.642		

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

¹ Es wurden drei **Darlehen** über insgesamt 25.556.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan auf S. 78). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen **abgerufen**.

² Die **Einzahlung der Gesellschaftereinlagen** erfolgt vollständig im Zuge der Bauphase.

³ Die **Einnahmen aus Stromverkauf** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,46 ct/kWh. Für das Jahr 2019 werden sechs Monate Stromeinspeisung kalkuliert.

⁴ Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt werden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4 % zugrunde gelegt.

⁵ Der **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller ist im ersten Betriebsjahr kostenfrei. Anschließend sind die Beträge über die Laufzeit ansteigend. Sie richten sich dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen, wobei ein Mindestbetrag festgeschrieben ist.

⁶ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgafahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁷ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter an). Für den **Eigenstromverbrauch** der Windkraftanlagen wurden Stromkosten kalkuliert.

⁸ Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 1,8 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert.

⁹ Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandser-

satz und USt. Sie wurde ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen kalkuliert. Bis zur Inbetriebnahme wird von der Position Sonstiges (Nr. 14) erfasst.

¹⁰ Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH, Schwabach übernommen.

¹¹ Für die verpflichtende **Direktvermarktung** nach dem EEG 2017 sind mit bis zum Jahr 2025 zusätzliche Einnahmen von 0,068 Cent/kWh und ab dem Jahr 2026 Kosten von 0,08 Cent/kWh kalkuliert.

¹² Die kalkulierten Kosten für **Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Verträgen.

¹³ Die Position **Infrastrukturgesellschaft** beinhaltet die laufenden Kosten für die Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur (Wegeunterhalt, Einspeisekabel und Übergabestation einschließlich Einspeisetechnik).

¹⁴ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

¹⁵ Bei den **Investitionen in das Anlagevermögen** und alle damit verbundenen Nebenkosten wurde kalkuliert, dass diese im Jahr 2018 beginnen und im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Vorfinanzierungskosten und Bürgschaften sind nicht hier, sondern unter der Position Zinsen (Nr. 16) erfasst.

¹⁶ Hinsichtlich der **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 78 verwiesen.

¹⁷ Die **Rückführung der Darlehen** beginnt nach zwei tilgungsfreien Jahren.

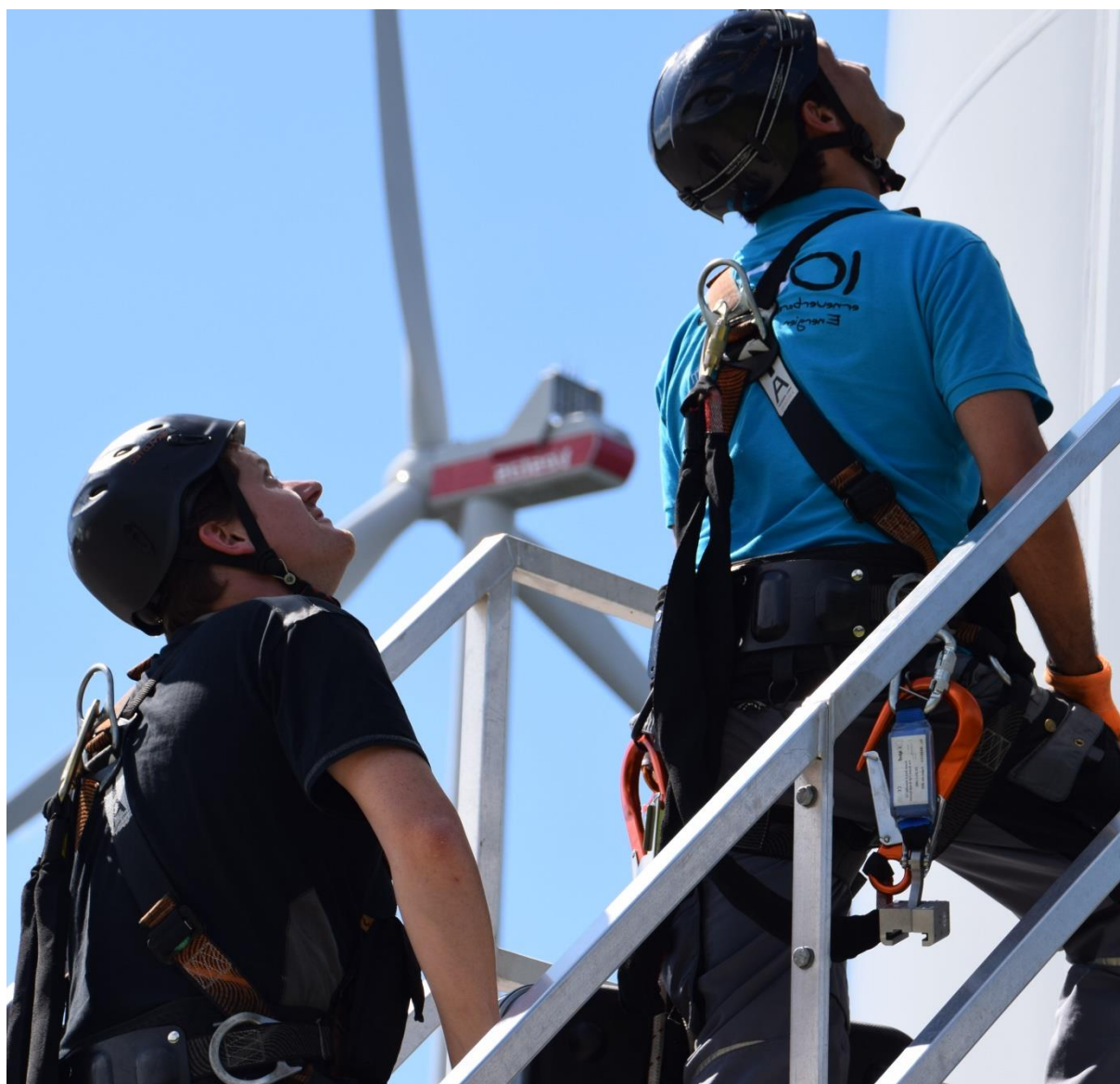
¹⁸ Bei der **Gewerbsteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Gemeinde Morbach kalkuliert.

¹⁹ Für den **Rückbau der Windkraftanlagen** nach Ende der Betriebszeit wird ab dem ersten Betriebsjahr eine Rücklage aufgebaut. Ferner

wird eine Rücklage für den Schuldendienst aufgebaut. Diese ist verzinslich.

²⁰ Die erste Ausschüttung für das Jahr 2019 ist in 2020 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Be-

schluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 12.785.400 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200 %.



Technische Betriebsführung der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	0	1.421.998	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	0	183.551	399.544	429.948	467.485	500.425	506.375	547.849	633.114	640.643	641.983	691.911
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	997.272	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544
Betriebsergebnis	0	241.175	449.908	419.504	381.967	349.027	343.077	301.603	216.338	208.810	207.470	157.542
(+) Zinserträge ⁴	0	897	5.081	5.532	5.415	5.252	5.060	4.693	3.424	3.669	2.694	1.933
(-) Zinsaufwendungen ⁵	0	215.795	354.698	330.240	304.152	278.063	251.975	225.886	199.798	173.710	261.478	251.537
Finanzergebnis	0	-214.897	-349.616	-324.708	-298.736	-272.811	-246.914	-221.193	-196.374	-170.040	-258.784	-249.604
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	26.278	100.292	94.796	83.231	76.216	96.163	80.410	19.965	38.769	-51.314	-92.062
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	3.042	19.926	18.252	15.645	13.693	15.628	12.417	2.763	4.534	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	0	29.320	120.218	113.048	98.875	89.909	111.791	92.827	22.728	43.303	-51.314	-92.062
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,16% Anteil an der Gesellschaft)	0	46	188	177	155	141	175	145	36	68	-80	-144

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-30.06. 2039	kumuliert 2019-2039	
(+) Erlöse aus Stromspeisung ¹	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	2.843.996	1.421.998	56.879.921
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	735.170	743.025	751.036	759.208	767.544	876.204	1.037.367	1.047.095	1.056.624	514.332		13.930.433
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	1.994.544	997.272	0	0	0	0		31.912.700
Betriebsergebnis	114.282	106.428	98.416	90.244	81.909	970.520	1.806.629	1.796.901	1.787.372	907.666		11.036.787
(+) Zinserträge ⁴	2.538	3.433	3.721	4.126	4.136	5.277	5.719	5.389	5.278	6.266		89.538
(-) Zinsaufwendungen ⁵	213.364	176.300	139.237	102.173	69.024	51.533	35.348	19.162	6.012	2.500		3.661.983
Finanzergebnis	-210.826	-172.867	-135.516	-98.047	-64.887	-46.256	-29.628	-13.773	-734	3.766		-3.572.446
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-96.544	-66.439	-37.100	-7.803	17.022	924.264	1.777.001	1.783.128	1.786.638	911.432		7.464.342
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	100.159	252.649	253.532	254.038	127.864		1.094.142
Steuerliches Jahresergebnis	-96.544	-66.439	-37.100	-7.803	17.022	1.024.423	2.029.650	2.036.660	2.040.677	1.039.297		8.558.484
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,16% Anteil an der Gesellschaft)	-151	-104	-58	-12	27	1.602	3.175	3.186	3.192	1.626		13.388

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromspeisung** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,46 ct/kWh. Für das Jahr 2019 werden sechs Monate Stromspeisung kalkuliert.

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt wurden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4 % zugrunde gelegt.

⁵ Die **Zinsaufwendungen** wurden im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S.88).

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 88).

⁷ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.



Bestandsanlagen der Morbacher Energielandschaft, die im Wege des Repowerings abgebaut werden (Quelle: Gemeinde Morbach)

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG
Sitz:	Morbach
Geschäftsanschrift:	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	08.03.2017. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Wittlich, HRA 41352
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von vier Bürger-Windkraftanlagen im Landkreis Bernkastel-Wittlich zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, sich zum Zwecke der Hilfstätigkeit der Stromspeisung an der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG zu beteiligen. Die Gesellschaft übt keine nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.</p>
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	<p>WWS Morbach Verwaltungs-GmbH, Sitz in Morbach.</p> <p>Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus und Herr Erich Wust. Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust.</p>
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 2.700 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditanteile.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlage auf das Kapital wurde vollständig einbezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin

der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 65 bis 71 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einzigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist der Erwerb und der Betrieb von vier Windkraftanlagen im Landkreis Bernkastel-Wittlich zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Generalübernehmervertrag mit der Fa. wiwi consult Construction GmbH & Co. KG vom 19.03.2018:</p> <p>Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 31 (Vertragsrisiken) beschrieben.</p> <p>Projektsteuerungsvertrag mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 06.08.2018:</p> <p>Wird dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen und es kann zu höheren Investitionskosten kommen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt sowie Investitionskosten) und S. 31 (Vertragsrisiken) beschrieben.</p> <p>Vollwartungsvertrag mit der Firma Enercon GmbH (noch nicht unterzeichnet):</p> <p>Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26/27 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 31 (Vertragsrisiken) beschrieben.</p> <p>Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 06.08.2018:</p> <p>Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf</p>

den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26/27 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 31 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Gestattungsvertrag** mit der Gemeinde Morbach vom 12.04.2017

Der Vertrag ist für die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da er entscheidend dafür ist, dass die Emittentin die Stromproduktion rechtzeitig aufnehmen kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 26 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 31 (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Pooling- und Abrechnungsvereinbarung** zwischen der Emittentin, der Bürgerwindenergie Morbach Süd GmbH & Co. KG und der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG (noch nicht unterzeichnet):

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da er entscheidend dafür ist, dass die Emittentin den erzeugten Strom einspeisen kann und Erträge und Kosten mit der weiteren Betreiberin im Windpark Morbach gepoolt werden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 29 f. (Stromeinspeisung) und auf Seite 31 (Vertragsrisiken).

- **Darlehensverträge** zur Finanzierung des Fremdkapitals und zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals mit der Landesbank Saar vom 29.03.2018:

Die Emittentin ist auf den Abschluss der Darlehensverträge angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf Seite 32 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf Seite 78 f. zu finden.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur vom 19.05.2017 abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Gerichts-, Schieds-, und Ver-

Es existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren.

waltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:

ren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen:

Die Emittentin tätigt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse:

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

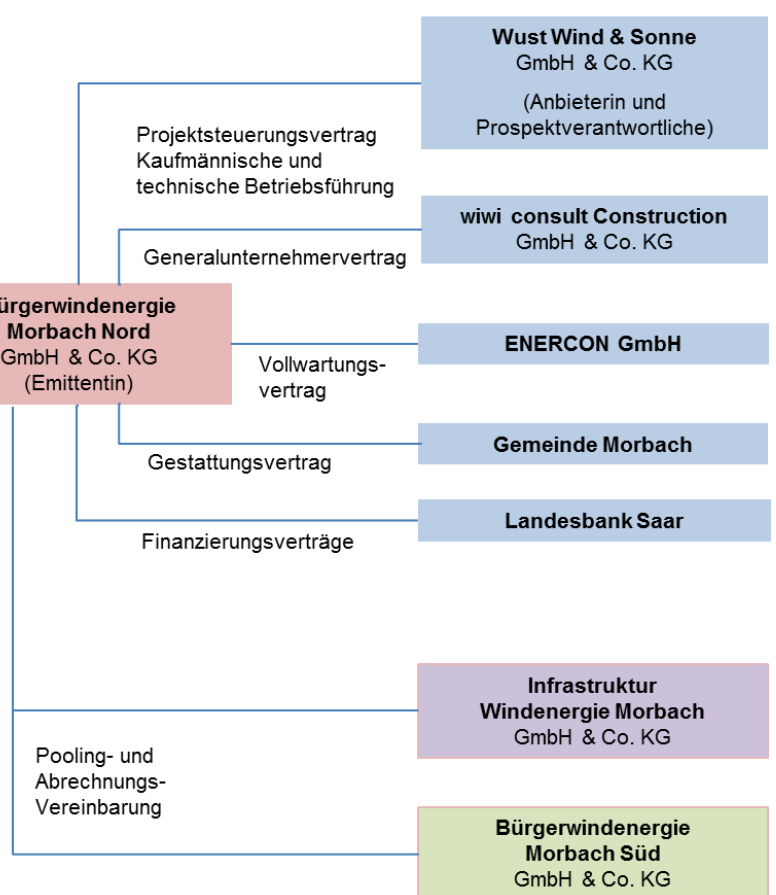
Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen

Beteiligungsstruktur

<u>Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:</u>	
Name:	Beteiligung:
Michael Schmitz	500 €
Dr. Jörn Parlies	500 €
Thorsten Höllwarth	500 €
Kai Bak	500 €
Anke Boveland	100 €
Jürgen Schabbach	100 €
Michael Esseln	100 €
Michael Grehl	100 €
Dr. Tobias Kühne	100 €
Bernhild Kühne	100 €
Egon Schabbach	100 €

<u>Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:</u>	
WWS Morbach Verwaltungs GmbH	
Geschäftsführer: Herr Erich Wust	
Funktion: Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin	

Vertragsrechtliche Beziehungen



Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Vorbemerkung: Die Emittentin wurde ursprünglich als Repowering der Morbacher Energielandschaft eG i.Gr. mit Satzung vom 08.03.2017 errichtet. Mit Gesellschafterbeschluss vom 01.02.2018 wurde beschlossen, die Emittentin in Form einer OHG fortzuführen. Anschließend ist die wiwi consult Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Emittentin beigetreten und die Gesellschaft durch Formwechsel unter der Firma Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co KG fortgeführt worden. Am 06.04.2018 ist die wiwi consult Verwaltungs GmbH aus der Emittentin ausgeschieden und die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH als neue Komplementärin der Emittentin beigetreten.

Gründungsgesellschafter

Name:	Geschäftsanschrift:	Kommanditeinlage
Herr Michael Schmitz	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	500 Euro
Herr Dr. Jörn Parlies	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	500 Euro
Herr Thorsten Höllwarth	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	500 Euro
Herr Kai Bak	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	500 Euro
Frau Anke Boveland	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	100 Euro
Herr Jürgen Schabbach	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	100 Euro
Herr Michael Esseln	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	100 Euro
Herr Michael Grehl	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	100 Euro
Herr Dr. Tobias Kühne	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	100 Euro
Frau Bernhild Kühne	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	100 Euro
Herr Egon Schabbach	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach	100 Euro

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Firma:	WWS Morbach Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Morbach
Geschäftsanschrift:	Energielandschaft, Gebäude 702, 54497 Morbach

Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 2.700 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter der Emittentin.

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 2.700 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditeinlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die Gründungsgesellschaftern und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth, Herr Bak, Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Grehl, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. jeweils 500 Euro erhalten Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth und Herr Bak in der der prognostizierten Laufzeit bis zum 30.06.2039 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 1.000 Euro. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. jeweils 100 Euro erhalten Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Grehl, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach in der der prognostizierten Laufzeit bis zum 30.06.2039 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 200 Euro. Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies und Herr Höllwarth sind aufgrund ihrer jeweiligen mittelbaren Beteiligung an der wiwi consult GmbH & Co. KG und der wiwi consult construction GmbH & Co. KG (siehe dazu unten S. 100) auch an den Gewinnen dieser Gesellschaften mittelbar beteiligt. Ob und ggf. in welcher Höhe diese Gesellschaften einen Gewinn erzielen, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, so dass keine Angabe zur Höhe dieser jeweiligen mittelbaren Gewinnbeteiligungen getätigt werden kann.

Der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Morbach

Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 30.06.2039 ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro zzgl. USt.) zu sowie Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen. Diese Aufwendungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 5.400 Euro sowie eine derzeit nicht bezifferbare mittelbare Gewinnbeteiligung von Herrn Schmitz, Herr Dr. Parlies und Herr Höllwarth an der wiwi consult GmbH & Co KG zu. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder in Höhe von 30.400 Euro sowie eine derzeit nicht bezifferbare mittelbare Gewinnbeteiligung von Herrn Schmitz, Herr Dr. Parlies und Herr Höllwarth an der wiwi consult GmbH & Co KG und der wiwi consult Construction GmbH & Co. KG und ein nicht näher bezifferter Aufwandsersatz der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu. Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Weitere Angaben zur WWS Morbach Verwaltungs-GmbH

Bei der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Morbach Verwaltungs-GmbH handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Es besteht keine ausländische Verurteilung bezüglich der WWS Morbach Verwaltungs-GmbH.

Über das Vermögen der WWS Morbach Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Weitere Angaben zu Herrn Michael Schmitz, Herrn Dr. Jörn Parlies, Herrn Thorsten Höllwarth, Herrn Kai Bak, Frau Anke Boveland, Herrn Jürgen Schabbach, Herrn Michael Esseln, Herrn Michael Greh, Herrn Dr. Tobias Kühne, Frau Bernhild Kühne und Herrn Egon Schabbach

Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Herr Michael Schmitz, Herr Dr. Jörn Parlies, Herr Thorsten Höllwarth, Herr Kai Bak, Frau Anke Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Michael Esseln, Herr Michael Greh, Herr Dr. Tobias Kühne, Frau Bernhild Kühne und Herr Egon Schabbach.

Bei Herrn Schmitz, Herrn Dr. Parlies, Herrn Höllwarth, Herrn Bak, Frau Boveland, Herrn Jürgen Schabbach, Herrn Esseln, Herrn Greh, Herrn Dr. Kühne, Frau Kühne und Herrn Egon Schabbach liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth, Herr Bak, Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Greh, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche.

Über das Vermögen von Herrn Schmitz, Herrn Dr. Parlies, Herrn Höllwarth, Herrn Bak, Frau Boveland, Herrn Jürgen Schabbach, Herrn Esseln, Herrn Greh, Herrn Dr. Kühne, Frau Kühne und Herrn Egon Schabbach wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth, Herr Bak, Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Greh, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren

eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Schmitz, Herrn Dr. Parlies, Herrn Höllwarth, Herrn Bak, Frau Boveland, Herrn Jürgen Schabbach, Herrn Esseln, Herrn Greh, Herrn Dr. Kühne, Frau Kühne und Herrn Egon Schabbach bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth, Herr Bak, Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Grehl, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Herr Bak, Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Grehl, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies und Herr Höllwarth sind zu jeweils 20% des Kommanditkapitals (jeweils 5.000 Euro) an der wiwi partner GmbH & Co. KG beteiligt, die ihrerseits zu 10% des Kommanditkapitals an der wiwi consult GmbH & Co. KG beteiligt ist. Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies und Herr Höllwarth sind deswegen mittelbar an der wiwi consult GmbH & Co. KG beteiligt. Diese hat die Projektentwicklung für den geplanten Windpark übernommen. Die wiwi consult GmbH & Co. KG hält ferner 100% der Kommanditanteile an der wiwi consult Construction GmbH & Co. KG. Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies und Herr Höllwarth sind deswegen mittelbar auch an der wiwi consult

Construction GmbH & Co. KG beteiligt. Diese errichtet den Windpark als Generalunternehmerin und hat ein Anschubdarlehen des Anlagenherstellers ENERCON GmbH von der Emittentin schuldfreiend übernommen. Im Übrigen sind Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies und Herr Höllwarth nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Grehl, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth und Herr Bak sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die wiwi consult GmbH & Co. KG tätig. Wie ausgeführt, hat diese die Projektentwicklung für den geplanten Windpark übernommen. Im Übrigen sind Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth und Herr Bak nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Boveland, Herr Jürgen Schabbach, Herr Esseln, Herr Grehl, Herr Dr. Kühne, Frau Kühne und Herr Egon Schabbach erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth und Herr Bak erbringen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die wiwi consult GmbH & Co. KG folgende Leistungen selbst: Herr Schmitz erbringt die elektrotechnische Planung, Herr Dr. Parlies übernimmt die Steuerung Genehmigungsverfahren, die Flächensicherung und die Beauftragung von Gutachten, Herr Höllwarth übernimmt die Ausführungsplanung und die Baugewerksvergabe sowie die Bauleitung und Herr Bak übernimmt die Erstellung Lagepläne und die Ausführungsplanung. Im Übrigen erbringen Herr Schmitz, Herr Dr. Parlies, Herr Höllwarth und Herr Bak keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie weitere Personen

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) WWS Morbach Verwaltungs-GmbH übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Name:	Herr Erich Wust
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Weitere Angaben zu Herrn Wust finden sich ab der Folgeseite.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft wird einen Beirat erhalten. Der Beirat besteht aus mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kom-

manditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche:	
Firma:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Einziger Geschäftsführer der Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist Herr Erich Wust.

Einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist damit Herr Erich Wust, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Herr Erich Wust ist auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Im Übrigen übt Herr Erich Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Gemeinsame Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem

Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Aufgrund dieser Personenidentität werden die Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gemeinsam getätigt.

Herr Erich Wust ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen des Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Erich Wust stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts stehen. Es handelt sich dabei um die Projektsteuerung in der Errichtungsphase, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung der Anlageobjekte unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Erich Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen), und damit auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) tätig. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) in seiner Funktion als deren Geschäftsführer. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Erich Wust ist tätig als Geschäftsführer der WWS Morbach Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Erich Wust ist zudem tätig als Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erich Wust ist mit 34 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Morbach Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Morbach Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Ferner ist Herr Erich Wust mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des

Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Für seine Tätigkeit als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und als einziges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erhält Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder einen Aufwendungsersatz noch eine Geschäftsführervergütung.

Herr Erich Wust ist im Verhältnis seiner Anteile an dem Ergebnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligung des Mitglieds der Geschäftsführung an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaftet.

Darüber hinaus stehen dem einzigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem einzigen Mitglied der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herrn Erich Wust keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Es existiert kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG

Der Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG wird hiermit wie folgt neu gefasst und tritt in dieser Form unter der aufschiebenden Bedingung des Beitritts der WWS Morbach Verwaltungs-GmbH als neue Komplementärin anstelle der bisherigen Komplementärin in Kraft:

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „Bürgerwindenergie Morbach Nord GmbH & Co. KG“ („**Gesellschaft**“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Morbach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von vier Bürger-Windkraftanlagen im Landkreis Bernkastel-Wittlich zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft ist insoweit berechtigt, sich zum Zwecke der Hilfstätigkeit der Stromspeisung an der Infrastruktur Windenergie Morbach GmbH & Co. KG zu beteiligen. Die Gesellschaft übt keine nach dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtigen Tätigkeiten aus.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

- 4.1 Als Gesellschafter sind beteiligt:
 - a. WWS Morbach Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Morbach, Geschäftsanschrift: Energieland-schaft, Gebäude 702, 54497 Morbach als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplemen-tärin). Ihr Gesellschaftsbeitrag besteht in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
 - b. Michael Schmitz (geboren am 17.01.1968) Anschrift: Hans-Klenk-Straße 3, 55122 Mainz als Kommanditist mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Komman-diteinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 500 (in Worten: Euro Fünfhundert).

- c. Dr. Jörn Parplies Anschrift (geboren am 26.06.1976) Anschrift: Taunusstraße 11, 55118 Mainz als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 500 (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - d. Torsten Höllwarth (geboren am 17.03.1974) Anschrift: Martinstraße 81, 64285 Darmstadt als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 500 (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - e. Kai Bak (geboren am 06.01.1983) Anschrift Köppelstraße 3, 55120 Mainz Darmstadt als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 500 (in Worten: Euro Fünfhundert).
 - f. Anke Boveland (geboren am 03.06.1972) Anschrift: Simmernerstraße 1A, 55471 Kümbdchen als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
 - g. Jürgen Schabbach (geboren am 30.05.1955) Anschrift: Auf der Insel 14, 54497 Morbach als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
 - h. Michael Esseln (geboren am 10.11.1967) Anschrift: Breiters Kreuz 5, 54497 Morbach als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
 - i. Michael Grehl (geboren am 31.10.1965) Anschrift: Charlottenhöhe 5, 54424 Thalfang als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
 - j. Dr. Tobias Kühne (geboren am 12.09.1957) Anschrift: Auf der Huhf 18, 54497 Morbach als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
 - k. Bernhild Kühne (geboren am 12.11.1969) Anschrift: Auf der Huhf 18, 54497 Morbach als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
 - l. Egon Schabbach (geboren am 29.11.1943) Anschrift: Zu den Wacken 7, 54497 Morbach als Kommanditist mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von € 100 (in Worten: Euro Einhundert).
- 4.2 Die Kommanditeinlagen der Gesellschafter sind fest. Sie bilden zusammen das Gesellschaftskapital. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Die Kommanditanteile sind maßgebend für die Beteiligung an Gewinn und Verlust, den stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.
- 4.3 Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein; die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen Abweichungen hierzu zulassen. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter die Beitrittsangebote anzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entspre-

chenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte der weiteren Kommanditisten zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird jeder beitretende Gesellschafter, der unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme in das Handelsregister beigetreten ist, wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag einschließlich der hierin geregelten Vermögens- und Mitspracherechte, insbesondere der Stimmrechte, entsprechend gilt. Die Komplementärin ist nicht zur Annahme der Beitrittsangebote verpflichtet, insbesondere wenn durch den Beitritt die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 oder die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2017 gefährdet würde.

- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Vollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Handelsregistermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 5.5 Zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 verpflichten sich die Gesellschafter, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält oder erhalten hat, keine Verträge zur Übertragung ihrer Stimmrechte zu schließen oder sonstige Absprachen zur Umgehung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 zu treffen.
- 5.6 Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, wenn sie
 - a. vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Gesellschaft eingegangen worden sind, und
 - b. die Gesellschafter zur Übertragung der Anteile oder der Stimmrechte nach der Inbetriebnahme oder zu einer Gewinnabführung nach der Inbetriebnahme verpflichten.Die Zustimmung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, soweit die vereinbarte Übertragung der Anteile oder Stimmrechte dazu führen würde, dass nach der Inbetriebnahme die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden.
- 5.7 Die Komplementärin kann der Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Gesellschaft anbieten, ohne hierfür die gesonderte Zustimmung der Gesellschafter zu benötigen.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG nicht entfällt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss berechtigt und bevollmächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage auf die Höhe der bis dahin geleisteten Einlage herabzusetzen, sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG nicht entfällt. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.
- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Komplementärin haftet dabei nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.

7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:

- a. Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen für die Projektentwicklung, insbesondere Gutachten, Studien, Planungsdienstleistungen, Ausgleichsmaßnahmen, Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognosen;
- b. Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke und Wege inklusive Infrastrukturnutzungsverträgen (mit Anschlussgebühren);
- c. Sicherung der Einspeisezusage und Festlegung des Netzverknüpfungspunktes;
- d. Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Herstellung, Lieferung und Errichtung der Windkraftanlagen und der Windparkinfrastruktur sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
- e. Beantragung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen inklusive Änderungsgenehmigungen und Änderungsanzeigen;
- f. Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen inklusive Erlöspoolingverträgen und Verträgen zur echten Direktvermarktung von Strom;
- g. Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
- h. Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen, einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- i. Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
- j. Beauftragung von erforderlichen oder zweckmäßigen Gutachten;
- k. Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- l. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, wobei das Entgelt für die kaufmännische und technische Betriebsführung – ohne Aufwand für eine evtl. Direktvermarktung der erzeugten Energie – 1,8 % der Nettoumsätze der Gesellschaft sowie Erstattung von betriebsnotwendigen Aufwendungen und Auslagen zuzüglich hierauf jeweils entfallende Umsatzsteuer nicht überschreiten darf. Der Aufwendungsersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden; die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, einschließlich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte gegenüber dem Betriebsführer müssen vollumfänglich bei der Gesellschaft bleiben,
- m. Abschluss von Versicherungsverträgen;
- n. Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- o. Führen von Aktiv- und Passivprozessen.
- p. In der Betriebsphase Abschluss eines Vertrages zur technischen Änderung der Nachtbefeu-erung hin zu einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK).
- q. Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

- 7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch dieses Zustimmungsrecht ersetzt. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („**zustimmungspflichtige Geschäfte**“):
- a. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b. Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen;
 - c. Veräußerung einer oder mehrerer errichteter Windkraftanlagen;
 - d. Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
 - e. Abschluss neuer oder wesentliche Änderung bestehender Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen;
 - f. Übernahme von Bürgschaften oder Garantien für Verbindlichkeiten Dritter, mit Ausnahme von Infrastrukturgesellschaften.
 - g. Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- 7.7 In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung der Gesellschafter zu einer Maßnahme gemäß § 7.6 nicht kurzfristig eingeholt werden kann, die Maßnahme aber unbedingt notwendig ist, weil den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft bei Zuwarten ein erheblicher Schaden droht und/oder die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, darf die Komplementärin ohne die Zustimmung der Gesellschafter handeln. Die Komplementärin hat in Fällen nach vorstehendem Satz 1 die Gesellschafter in einer angemessenen Frist über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 10) getroffen. Die Komplementärin ist berechtigt, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung einberuft oder eine schriftliche Abstimmung durchführt.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
- a. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - c. Entlastung der Komplementärin;
 - d. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
 - e. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f. Ausschluss von Gesellschaftern;
 - g. Vergütung für Beiratsmitglieder;
 - h. Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Windkraftanlage samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. Eine Abstimmung nach Köpfen ist ferner generell ausgeschlossen, sofern weniger als 51 Prozent der Gesellschafter natürliche Personen sind, die seit mindestens dem 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmel-

degesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich gemeldet sind. In diesen Fällen ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.3 Bei den Abstimmungen gilt:

- a. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- b. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils € 1,- (in Worten: ein Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Abweichend hiervon stehen jedoch stets mindestens 51 % der Stimmrechte der Gruppe der Gesellschafter zu, die natürliche Personen sind und seit mindestens dem 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Bernkastel-Wittlich gemeldet sind. In diesem Fall werden die Stimmrechte dieser Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen Pflichteinlage aufgeteilt, wobei auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Entsprechendes gilt in diesem Fall für die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter. Es wird schriftlich abgestimmt.

Die Stimmen eines einzelnen Kommanditisten sind unabhängig von der Zahl der Köpfe oder seines Anteils am Kapital der Gesellschaft stets auf 10 % der Summe der Stimmen aller Kommanditisten – egal ob in der Gesellschafterversammlung vertreten oder nicht – begrenzt. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden.

8.4 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

8.5 Abweichend davon benötigen folgende Beschlüsse eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben:

- a. Veräußerung des Windparks im Ganzen;
- b. Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes;
- c. Änderungen des Gesellschaftsvertrags; Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- d. Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG, soweit die betreffende Umwandlungsvorschrift eine solche Mehrheitsentscheidung zulässt, sowie Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform;
- e. Auflösung der Gesellschaft. Solange nicht alle Windkraftanlagen der Gesellschaft vollständig zurückgebaut worden sind, ist hierfür die Zustimmung der Komplementärin erforderlich;
- f. Herabsetzung des Gesellschaftskapitals im Verhältnis der festen Kapitalanteile.

8.6 Soweit Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen, Sonderrechte beeinträchtigen oder Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, bedürfen sie der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

8.7 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.8 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund.

8.9 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Übersendung der Niederschrift bzw.

der Beschlussergebnisse an den jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statutarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft (§ 11) verlangt wird. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten oder begleiten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden, auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.
- 9.5 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.6 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter beauftragter Dritter (Vorsitzender). Der Vorsitzende leitet die Verhandlung; er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen, soweit er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die

Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die erschienenen Gesellschafter und Gesellschaftervertreter, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung, insbesondere der Gesellschafterbeschlüsse, anzugeben. Jedem Gesellschafter soll eine Abschrift der Niederschrift übersandt werden. Die Niederschrift wird ferner in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt. Im Übrigen gilt § 8.9 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliche Abstimmung

- 10.1 Die Komplementärin ist berechtigt, Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren anstelle durch Einberufung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Für das schriftliche Umlaufverfahren sind die für die Gesellschafterversammlung vorgegebenen Regelungen sinngemäß anzuwenden; soweit nicht die folgenden Regelungen davon abweichen.
- 10.2 Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe, und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse als erfolgt.
- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich. Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist gilt als Enthaltung.
- 10.4 Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben.
- 10.5 Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt. Im Übrigen gilt § 8.9 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat wird erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch bis zum Ablauf des Tages der darauffolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.

- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen. Gleiches gilt für die kaufmännische und technische Betriebsführung.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur

mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.

11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Jahresabschluss

- 12.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 12.2 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, spätestens jedoch mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, den Kommanditisten zuzuleiten und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung zu machen.
- 12.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 12.4 Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- 12.5 Einwendungen gegen den Jahresabschluss können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom Feststellungsbeschluss geltend gemacht werden.
- 12.6 Ist eine Gemeinde, z.B. die Gemeinde Morbach, Gesellschafterin, werden der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- 13.1 Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- 13.2 Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.3 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Vergütung

- 14.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig zu entrichten.
- 14.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 14.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- 14.4 Die Vergütung wird zum 31. Januar eines Kalenderjahres für das begonnene Kalenderjahr fällig. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Vergütung zeitanteilig zu entrichten.
- 14.5 Über die Vergütung hinaus sind der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, zu erstatten, mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).
- 14.6 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.
- 14.7 Die vorgenannten Vergütungen und Kostenerstattungen gelten im Innenverhältnis als Aufwand der Gesellschaft, d.h. sie sind unabhängig von einem Gewinn oder Verlust der Gesellschaft zu zahlen.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.
- 15.2 Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.

§ 16 Gewinnverwendung, Entnahmen

- 16.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung.
- 16.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen:
- a. Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen kann.
 - b. Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.
 - c. Die Komplementärin ist berechtigt, die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen sowie die Haftungsvergütung zu entnehmen.
- 16.3 Soweit Entnahmen beschlossen werden, kann die Auszahlung nur einheitlich für alle Kommanditisten und lediglich in dem Verhältnis erfolgen, wie es der Gewinnverteilung entspricht.

- 16.4 Die Komplementärin ist berechtigt, Auszahlungsansprüche der Kommanditisten mit Ansprüchen der Gesellschaft gegen die betreffenden Kommanditisten zu verrechnen.
- 16.5 Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

§ 17 Steuerliche Verpflichtungen

- 17.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.
- 17.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 17.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbvollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 18 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 18.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. § 5.5 und § 5.6 sind zu beachten. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 18.2 Ein Vertrag über die Übertragung eines Anteils an einen Erwerber, der keine natürliche Person ist oder seinen Hauptwohnsitz nicht seit mindestens dem 01.04.2016 im Landkreis Bernkastel-Wittlich hat, bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung die Gefahr entsteht, dass die Gesellschaft im Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage, für die die Gesellschaft eine Förderung nach dem EEG 2017 als Bürgerenergiegesellschaft erhält, die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr erfüllen würde.
- 18.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen sofern und soweit hierdurch die Eigenschaft der Gesellschaft als Bürgerenergiege-

sellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG nicht entfällt. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, soweit diese im laufenden Kalenderjahr noch stattfindet, im Übrigen innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.

- 18.4 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als hierdurch eine Pflicht zur Leistung von Nachschüssen begründet würde. Es gilt § 707 BGB.
- 18.5 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 19 Erbfall

- 19.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 19.2 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 19.3 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben.
- 19.4 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 19.5 Eine Erbauseinandersetzung kann bzgl. der Beteiligung nur dann erfolgen, wenn dadurch keine unter dem Mindestbetrag gemäß § 5.1 liegenden Beteiligungen entstehen und die entstehenden Beteiligungsbeträge ohne Rest durch 1.000 teilbar sind.
- 19.6 Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Ausschlusses des Erben oder Vermächtnisnehmers gemäß § 21.

19.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 20 Kündigung eines Gesellschafters

20.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2038. Teilkündigungen sind unzulässig.

20.2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

20.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20.4 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 23 dieses Vertrages.

§ 21 Ausschluss eines Gesellschafters

21.1 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maße verletzt, oder
- b. die Teilnahme der Gesellschaft an der Ausschreibung gemäß § 36 g EEG 2017 gefährdet wird, insbesondere aus folgenden Gründen:

- i. Der Gesellschafter selbst oder ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied er ist, hat an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land teilgenommen, nimmt daran teil oder plant zukünftig die Teilnahme.
- ii. Die Qualifikation der Gesellschaft als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 für den Zeitraum ab Gebotsabgabe bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme der letzten Windkraftanlage wird dadurch gefährdet, dass ein Gesellschafter, der zum Zeitpunkt des Beitritts zu der Gesellschaft im Landkreis Bernkastel-Wittlich seit mindestens 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet war, dort nicht mehr mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist.

21.2 Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Ausscheiden

22.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:

- a. er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- b. er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
- c. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d. sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

22.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht,

das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

- 22.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 23 Abfindungsanspruch

- 23.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 23.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 23.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 23.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 23.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 23.6 Das Abfindungsguthaben ist in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Halbjahresrate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fäl-

lig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 24 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

24.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b. gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c. Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

24.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

24.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger USt. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 25 Informations- und Kontrollrechte

25.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen

25.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 26 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 27 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafter, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 28 Informationspflichten

28.1 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, und die Kontoverbindung für Auszahlungen anzugeben.

Bei einem Wohnsitz im Ausland oder Wohnsitzverlegung ins Ausland ist der Gesellschaft ein inländischer Zustellbevollmächtigter mitzuteilen.

- 28.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, folgende Änderungen und Informationen der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen:
- a. Änderung der Adresse,
 - b. Änderung des Hauptwohnsitzes, wenn der Gesellschafter in der Beitrittserklärung angegeben hat, dass er im Landkreis Bernkastel-Wittlich seit mindestens 01.04.2016 nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist;
 - c. Änderung der Kontoverbindung;
 - d. jede Information über die Teilnahme oder die geplante Teilnahme an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land durch den Gesellschafter selbst oder durch ein Unternehmen - unabhängig davon, ob es eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 ist -, dessen stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafter ist.
- 28.3 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 29 Datenverwaltung

- 29.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.
- 29.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftserlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

§ 30 Schlussbestimmungen

- 30.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die nicht mündlich verzichtet werden kann.
- 30.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 30.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 30.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Morbach, 24.05.2018

WWS Morbach Verwaltungs-GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Erich Wust

Michael Schmitz

D. Jörn Parplies

Torsten Höllwarth

Kai Bak

Anke Boveland

Jürgen Schabbach

Michael Esseln

Michael Grehl

Dr. Tobias Kühne

Bernhild Kühne

Egon Schabbach

Seite absichtlich freigehalten



www.wust-wind-sonne.de